

planaufstellende  
Kommune:

**Stadt Kitzscher**  
**Ernst-Schneller-Str. 1**  
**04567 Kitzscher**



Projekt:

**1. Fortschreibung**  
**Flächennutzungsplan**  
**der Stadt Kitzscher**

**Umweltbericht zum Vorentwurf**

Erstellt:

**April 2026**

Auftragnehmer:

**büro.knoblich** GmbH  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN  
Zscheppin · Erkner · Zschortau

Zur Mulde 25  
04838 Zscheppin

Bearbeiter:

K. Kätzel  
K. Knoblich

Projekt-Nr.

25-004

geprüft:



Dipl.-Ing. S. Winkler

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1.1 Inhalt und Ziele der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans .....	4
<b>2 Vorgehensweise und rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>5</b>
<b>3 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen</b> ..	<b>6</b>
3.1 Umweltziele der einschlägigen Fachgesetze .....	6
3.2 Umweltziele der einschlägigen Fachpläne .....	9
<b>4 Auswirkungen der 1. Fortschreibung des FNP auf die Schutzgüter</b> .....	<b>9</b>
4.1 Fläche .....	11
4.2 Boden .....	17
4.3 Wasser .....	23
4.4 Klima und Luft .....	29
4.5 Biotope und Flora .....	34
4.6 Fauna .....	39
4.7 biologische Vielfalt .....	41
4.8 Landschaft .....	41
4.9 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt .....	46
4.10 Kultur- und Sachgüter .....	50
4.11 Schutzgebiete und -objekte .....	51
4.12 Wechselwirkungen .....	53
<b>5 weitere umweltrelevante Merkmale des Vorhabens</b> .....	<b>53</b>
5.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung .....	53
5.2 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen .....	53
5.3 Art und Menge der erzeugten Abfälle sowie ihre Beseitigung und Verwertung ..	53
5.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt ..	54
5.5 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete .....	54
5.6 Auswirkungen der geplanten FNP-Änderungen auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten FNP-Änderungen gegenüber den Folgen des Klimawandels ..	54
5.7 eingesetzte Techniken und Stoffe .....	55
5.8 Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie, Klimaschutz .....	55
5.9 in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	56
<b>6 Schutz- und Kompensationsmaßnahmen, ökologische Bilanzierung</b> .....	<b>58</b>
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung .....	58
6.2 Maßnahmen zur Kompensation .....	59
6.3 Eingriffs-Ausgleichsbilanz .....	59
<b>7 Artenschutzfachbeitrag</b> .....	<b>59</b>
<b>8 zusätzliche Angaben</b> .....	<b>59</b>
8.1 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der 1. Änderung des FNP auf die Umwelt .....	59
<b>9 Allgemein verständliche Zusammenfassung</b> .....	<b>60</b>
<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>61</b>

<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Tab. 1: Gegenüberstellung Schutzgut Fläche .....	11
Tab. 2: Flächenaufteilung gemäß Flächennutzungsplan.....	16
Tab. 3: Gegenüberstellung Schutzgut Boden .....	18
Tab. 4: Zustandsbewertung Grundwasserkörper .....	23
Tab. 5: Gegenüberstellung Schutzgut Wasser.....	24
Tab. 6: Gegenüberstellung Schutzgut Klima und Luft.....	30
Tab. 7: Gegenüberstellung Schutzgut Biotope und Flora.....	35
Tab. 8: Gegenüberstellung Schutzgut Landschaft: .....	42
Tab. 9: Gegenüberstellung Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt: .....	46
Tab. 10: Auflistung umliegender Schutzgebiete und -objekte (bis 150 m).....	51
Tab. 11: Gegenüberstellung Schutzgut Fläche.....	56

## **1 Einleitung**

### **1.1 Inhalt und Ziele der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans**

Für die Stadt Kitzscher existiert der am 14.12.2005 genehmigte und am 25.01.2006 bekanntgemachte, wirksame Flächennutzungsplan (FNP), nachfolgend als FNP 2006 bezeichnet.

Im Flächennutzungsplan wird gemäß § 5 Abs. 1 BauGB für das gesamte Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dargestellt. Der Flächennutzungsplan ist damit ein vorbereitender Bauleitplan.

Die Geltungsdauer von Flächennutzungsplänen bewegt sich in der Regel in einem Zeitrahmen von etwa 10 bis 15 Jahren. Seit der Aufstellung des FNP wurden im Stadtgebiet verschiedene verbindliche Bauleitpläne als vorzeitige Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB aufgestellt und zur Genehmigung gebracht bzw. Flächen in den Bebauungszusammenhang einbezogen, die in den FNP als Bestandsflächen übernommen werden sollen. Zusätzlich besteht der Bedarf, einzelne Bauflächendarstellungen zu ändern, an den tatsächlichen Bestand anzupassen, sowie neue Bauflächen zu entwickeln und im FNP darzustellen.

Mit der 1. Fortschreibung des FNP erfolgt gemäß § 1 Abs. 4 BauGB eine Anpassung an die übergeordneten Planungen, wie den Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 und den Regionalplan (RP) Leipzig-West Sachsen 2021.

Für den Planungshorizont der 1. Fortschreibung des FNP sollen auch die aktuellen Entwicklungen im Leipziger Neuseenland und somit auch auf dem Gebiet der Stadt Kitzscher berücksichtigt werden, wie die absehbare Fertigstellung der A 72, die Gewinnung erneuerbarer Energien durch Wind und Sonne und die Transformation der Wirtschaft im Hinblick auf das Ende der Braunkohleförderung und die zunehmende Digitalisierung.

Der Stadtrat der Stadt Kitzscher hat die Einleitung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans für das Stadtgebiet am 21.09.2021 beschlossen.

Zusammengefasst sollen mit der 1. Fortschreibung folgende Planungsziele erreicht werden:

- Anpassungen von Bauflächendarstellungen auf der Basis rechtskräftiger Bauleitplanungen (B-Pläne, vBP, städtebauliche Satzungen)
- Neuausweisung von Bauflächen für neue Siedlungsgebiete und Sonderbauflächen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie
- Sicherung von Grünstrukturen
- Ergänzung von Darstellungen aufgrund ihrer Aktualität:
  - Denkmale/Bodendenkmalbereiche
  - Radwege
  - Überschwemmungsgebiete
  - Altlasten
- redaktionelle Korrekturen, z. B. Anpassungen entsprechend der vorhandenen Bestandssituation und der Rechtsgrundlagen.

Da gemäß der Ziele der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans die Grundzüge der Planung durch die Neuausweisung von Bauflächen berührt werden, wird das Verfahren zur Planaufstellung im Regelverfahren nach § 2 BauGB geführt.

Aus diesem Grund ist im Rahmen des Aufstellungsverfahrens entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelt-

auswirkungen unter Berücksichtigung der Anlage 1 zum BauGB ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Der Landschaftsplan nach § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB und sonstige Pläne sind für die Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen. Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

Landschaftspläne sind mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit Blick auf die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist. Diese Prüfung beinhaltet nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG auch die Richtigkeit der Angaben über den vorhandenen und zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft (Aktualität). Die Angaben müssen nach wie vor inhaltlich richtig sein; das betrifft insbesondere das Vorkommen von Arten und Lebensgemeinschaften, aber auch methodisch müssen sie dem Stand der Technik und den aktuellen Vorgaben der Landschaftsrahmenpläne entsprechen.

Der Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan wird im Zuge der 1. Fortschreibung auf seine Aktualität ebenfalls fortgeschrieben. Im Ergebnis behält er weiterhin seine Gültigkeit, es finden jedoch mitunter Änderungen statt, die aus der Anpassung von Planungen an den aktuellen Bestand resultieren. Zudem wurden Maßnahmen geprüft und entsprechend den aktuell geltenden Erfordernissen angepasst oder neu definiert. In diesen Fällen wird in den betreffenden Kapiteln der Schutzgüter zu den jeweiligen Änderungen darauf hingewiesen.

Im vorliegenden Umweltbericht zur 1. Fortschreibung des FNP der Stadt Kitzscher werden Änderungen, die sich durch die 1. Fortschreibung ergeben, schutzgutbezogen dargelegt und bewertet. Damit wird die Verträglichkeit der Änderungen durch die 1. Fortschreibung auf die Umwelt bewertet.

## 2 Vorgehensweise und rechtliche Grundlagen

Für die Belange des Umweltschutzes wird im Fortschreibungsverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt, in der

- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und
- die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB sowie Anlage 1 zum BauGB).

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 2 Abs. 4 Satz 5 beschränkt sich die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren – soweit bereits eine Umweltprüfung auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wurde – auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen (Abschichtungsregelung). Nach der amtlichen Begründung zum Europaanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) besteht nicht nur die Möglichkeit, eine Umweltprüfung der höherrangigen Planungsebene auf die nachgeordnete Planungsebene abzuschichten, sondern gilt auch umgekehrt (vgl. auch KUSCHNERUS ET AL. 2004).

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird, aufgrund von umfangreicheren Untersuchungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, die jeweilige Umweltprüfung für die FNP-Änderung auf eine komprimierte bzw. zusammengefasste Darstellung der Umweltauswirkungen beschränkt.

Zwar bestehen auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Alternativenprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung und der Bebauungsplanung in Bezug auf die Verfahrensschritte keine Unterschiede, jedoch existieren faktisch aufgrund der unterschiedlichen Planungsmaßstäbe, der unterschiedlichen Steuerungsfunktionen und der unterschiedlichen Aussage-schärfen sowie der Konkretheit des Raumbezugs der Pläne Unterschiede bezüglich des Gegenstands und der Reichweite der Alternativenprüfung. Diese Unterschiede wirken sich auf das Verfahren und die Methodik der Umweltprüfung aus.

Sofern die Änderungen Planungen beinhalten, für die noch keine Umweltprüfung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen wurde, werden die Umweltbelange ggf. tiefergehend geprüft und Hinweise auf zu berücksichtigende Erfordernisse in den nachge-lagerten Planungsebenen gegeben.

### **3 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen**

#### **3.1 Umweltziele der einschlägigen Fachgesetze**

Folgende Fachgesetze in ihren jeweils aktuell gültigen Fassungen wurden berücksichtigt:

##### **Baugesetzbuch (BauGB)**

Das BauGB regelt im Wesentlichen allgemeine Verfahrensfragen bei der Durchführung von Planungsverfahren. § 5 BauGB gibt dabei den Inhalt eines Flächennutzungsplanes vor. In den §§ 6 und 6a BauGB sind die Schritte zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes erläutert.

Die Aufstellung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans erfolgt nach den Vorgaben des BauGB. Der Umweltbericht stellt den gesonderten Teil der Begründung dar und entspricht den Vorgaben der Anlage 1 zum BauGB (§5 Abs. 5 BauGB).

##### **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**

Die Ziele hinsichtlich Natur und Landschaft werden in § 1 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt: „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Grundsätzliche Umweltziele sind im Rahmen der Planungsverfahren ein möglichst geringer Bodenverbrauch und der Schutz vorhandener naturschutzfachlich bedeutsamer Vegetationsstrukturen (v.a. Gehölze). Der Schutz der Vegetationsstrukturen umfasst dabei auch den Schutz von dort vorkommenden Tierarten.

Die o.g. Ziele werden durch Vermeidungsmaßnahmen und festgesetzte Kompensationsmaßnahmen auf Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt, durch die Beeinträchtigungen der unterschiedlichen Schutzgüter möglichst minimiert bzw. vermieden werden können. Zusätzlich zu erstellende artenschutzrechtliche Fachbeiträge (AFB) prüfen, ob die Belange des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG berührt werden. Im vorliegenden Umweltbericht zur 1. Fortschreibung des FNP werden ausschließlich Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen betrachtet, die im Landschaftsplan zum FNP 2006 aufgestellt wurden. Es wird geprüft, ob die Maßnahmen durch die Änderungen ihre Gültigkeit behalten oder Anpassungen erfolgen

müssen. Die Ergebnisse sind in den entsprechenden Kapiteln zu den Schutzgütern, bezogen auf die Änderungen, dargelegt.

**Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge** (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

Die Vorgaben des BImSchG dienen nach § 1 Abs. 2 der integrierten Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft zur Absicherung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt. Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren sollen erhebliche Nachteile und Belästigungen vermieden werden. Umwelteinwirkungen können gemäß § 3 des BImSchG u.a. durch Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Geräusche, Licht oder Strahlen verursacht werden.

Die Belange des BImSchG werden in den Umweltberichten der nachgelagerten Verfahrensebene (verbindliche Bauleitplanverfahren) behandelt und werden in der 1. Fortschreibung des FNP nicht tiefergehend betrachtet.

**Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien** (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023)

Durch das Gesetz soll insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes u.a. eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht werden.

In der vorliegenden Fortschreibung betreffen die Bestimmungen des Gesetzes insbesondere zwei Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA), die in den FNP integriert wurden. Zudem wird eine weitere Fläche für eine FF-PVA ausgewiesen. Die Realisierung der flächenhaften FF-PVA trägt dazu bei, die Zielsetzungen der Bundesregierung in Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energien zu erreichen.

**Bundes-Klimaanpassungsgesetz** (KAnG)

Mit dem Bundes-Klimaanpassungsgesetz werden erstmals bundesweit verbindliche Rahmenbedingungen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels geschaffen. Ziel des Gesetzes ist es, die Widerstandsfähigkeit von Natur, Gesellschaft und Wirtschaft gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere gegenüber Hitze, Dürre, Starkregen und Hochwasserereignissen, zu stärken. Öffentliche Planungsträger sind verpflichtet, Klimaanpassungsbelange bei Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen.

Für die Bauleitplanung bedeutet dies insbesondere, dass raumbezogene Planungen zur Verringerung von Klimarisiken und zur Anpassung an unvermeidbare Klimafolgen beitragen sollen. Dazu zählen insbesondere der Erhalt und die Entwicklung von Freiflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion, die Sicherung von Kaltluftentstehungsgebieten und Luftleitbahnen, die Vermeidung von zusätzlicher Flächenversiegelung, die Starkregen- und Hochwasservorsorge sowie die Sicherung und Entwicklung von Grün- und Wasserflächen.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan werden die Belange der Klimaanpassung insbesondere im Schutzgut Klima/Luft, im Schutzgut Wasser, im Schutzgut Boden sowie im Schutzgut Mensch berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan kann durch die Darstellung von Grünflächen, Freiraumstrukturen, Retentionsräumen, Gewässern sowie durch eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung zur Umsetzung der Ziele des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes beitragen.

Die Ziele des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes werden daher im vorliegenden Umweltbericht als Zielvorgaben des Umweltschutzes berücksichtigt und bei der Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung sowie bei der Entwicklung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen einbezogen.

Entsprechend des Gesetzes sind die Länder, hier Freistaat Sachsen, verpflichtet eine landeseigene, vorsorgende Klimaanpassungsstrategie mit Maßnahmenkatalog bis zum 31. Januar

2027 zu erstellen. Diese Strategie wird derzeit unter Einbindung nahezu aller Ressorts und nachgeordneter Behörden erarbeitet und durch einen breiten Beteiligungsprozess unterstützt (entsprechend <https://www.klima.sachsen.de/anpassung-12465.html>, Stand: 03/2026). Eine entsprechende Berücksichtigung im Umweltbericht zur 1. Fortschreibung des FNP kann somit nur über das KAnG erfolgen (übergeordnete und nicht landesspezifische Ziele) und wird in Kapitel 5.6 betrachtet.

### **Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG)**

Ziel des Wärmeplanungsgesetzes ist die treibhausgasneutrale Umstellung der Wärmeversorgung bis 2045. Hierzu werden Kommunen verpflichtet, eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen, um den Ausbau erneuerbarer Energien, von Wärmenetzen sowie die Nutzung von Abwärme strategisch zu steuern und die Wärmeversorgung langfristig zu dekarbonisieren. Die Stadt Kitzscher hat die Auftragsvergabe für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung mit Beschluss-Nr. 095/23 ST mit der 52. Stadtratssitzung am 05.12.2023 beschlossen. Die Erarbeitung der Unterlage ist jedoch nach derzeitigem Stand noch nicht erfolgt.

Weiterhin wurden folgende Bundes-Fachgesetze auf Ebene der Bauleitplanungen berücksichtigt:

- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten** (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts** (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
- **Bundes-Immissionsschutzverordnungen** (BImSchV)
- **Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG))**
- **Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen 2** (Düngeverordnung - DüV)

Folgende Fachgesetze des Freistaates Sachsen wurden in ihren jeweils aktuell gültigen Fassungen berücksichtigt (bzw. in der jeweils zur Inkraftsetzung der Satzungen gültigen Fassungen):

### **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG)**

In diesem Gesetz werden Ziele des BNatSchG landesspezifisch konkretisiert. So werden in § 21 SächsNatSchG zu § 30 BNatSchG weitere Biotoptypen (z. B. höhlenreiche Einzelbäume) unter Schutz gestellt. Auch die Schutzgebiete und -objekte finden sich hier wieder.

Die Einhaltung der Vorgaben des sächsischen Naturschutzgesetzes wird im Umweltbericht überschlägig abgeprüft. Eine detaillierte Prüfung sämtlicher Belange erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Weiterhin wurden folgende Landes-Fachgesetze auf Ebene der Bauleitplanungen berücksichtigt:

- **Sächsisches Wassergesetz** (SächsWG)
- **Sächsisches Nachbarrechtsgesetz** (SächsNRG)
- **Waldgesetz für den Freistaat Sachsen** (SächsWaldG)
- **Sächsische Bauordnung** (SächsBO)

Darüber hinaus verfügt Kitzscher über eine Baumschutzsatzung.

### 3.2 Umweltziele der einschlägigen Fachpläne

Im Folgenden werden relevante Ziele der Landschaftsplanung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB und Anlage 1 BauGB) dargestellt, welche für das Plangebiet formuliert wurden. Zudem wird dargelegt, wie diese im Rahmen der Planung Berücksichtigung fanden.

#### Landschaftsrahmenplan Region Leipzig-West Sachsen

Der Fachbeitrag (RPV LEIPZIG WESTSACHSEN 2021) enthält allgemeine Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzgutbezogene Zielkonzepte und die Ziele für die naturräumlichen Regionen um Leipzig-West Sachsen. Der Landschaftsrahmenplan greift im Wesentlichen die Zielvorgaben des § 1 BNatSchG auf (vgl. Kap. 1.2.1).

Die Ziele des Landschaftsrahmenplans werden in der vorliegenden 1. Fortschreibung des FNP berücksichtigt. Hierbei wurden insbesondere Fachkarten abgeglichen und soweit erforderlich entsprechend der betreffenden Änderungen ausgewertet. Klimatische Ausgleichsgebiete, wie regional bedeutsame Kaltluft- oder Frischluftentstehungsgebiete, werden durch die Änderungen nicht beeinträchtigt. Regional bedeutsame Ruhegebiete sind durch die Änderungen ebenfalls nicht betroffen. Weiter sind keine bedeutsamen Bereiche betroffen. Die Belange des Landschaftsrahmenplans wurden zudem in den jeweiligen Kapiteln der Schutzgüter mit betrachtet und ggf. hinsichtlich der Änderungen ausgewertet.

#### Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan der Großen Kreisstadt Kitzscher

Der Landschaftsplan, welcher Bestandteil des Flächennutzungsplans ist, bildet ebenfalls die Grundlage des vorliegenden Umweltberichtes zur 1. Fortschreibung. Die Bewertungen und Maßnahmenfestsetzungen des Landschaftsplans wurden für die einzelnen Änderungen schutzgutbezogen verglichen. Wenn erforderlich wurden sich ergebende Änderungen bewertet und beschrieben. Eine Anpassung des Landschaftsplans an sich findet durch die 1. Fortschreibung statt. Es muss jedoch dargelegt werden, inwieweit die Änderungen Auswirkungen auf die Fachplanung haben.

## 4 Auswirkungen der 1. Fortschreibung des FNP auf die Schutzgüter

In die 1. Fortschreibung des FNP werden rechtskräftige Bauleitplanungen (B-Pläne), vorhabenbezogene Bebauungspläne (vBP), Ergänzungssatzungen sowie redaktionelle Flächenkorrekturen aufgenommen, die seit der Rechtswirksamkeit des bis dato geltenden FNP vorgenommen wurden bzw. sich ergeben haben. Die rechtskräftigen Planungen werden mit der 1. Fortschreibung als Bestandsflächen dargestellt.

Folgende Änderungen stellen **Planungsabsichten der Stadt Kitzscher** dar, die mit der 1. Fortschreibung des FNP vorbereitet werden sollen:

- 2 Wohnbauflächen östlich von Hainichen, kurz nördlich über der K 8351 (W6)
- 4 Wohnbauflächen am westlichen Rand von Thierbach (W4)
- 11 Wohnbauflächen westlicher Teil von Kitzscher, bis zur 110-kV-Freileitung (W7)
- 12 Wohnbauflächen weiter westlich bis zum Schlosspark Thierbach (W8)
- 13 Wohnbauflächen östlich des Sondergebiets „Handel“ in Kitzscher (W2)
- 14 Wohnbauflächen in Kitzscher südlich an die Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen angrenzend (W1)
- 18 Wohnbauflächen im östlichen Teil von Braußwig
- 23 GI KW Thierbach Erweiterung geplant
- 27 Sondergebiet Handel geplant

**Für diese ist im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts eine überschlägige Umweltprüfung durchzuführen, welche die Belange betrachtet, die auf Ebene des Flächennutzungsplans bereits absehbar sind.**

Folgende Flächenänderungen in der 1. Fortschreibung des FNP haben sich aus inzwischen **rechtskräftigen Bebauungsplänen** oder **Änderungen bestehender Bebauungspläne** ergeben:

- 1 im Bereich BP „Hainichen Mitte“
- 3 BP „Westrand Thierbach 1. BA“ Teilaufhebung und Änderung Satzungsexemplar
- 5 BP „Thierbach – Kastanienallee II“
- 7 BP „Wohngebiet Kitzscher Nord-West“
- 8 BP „Leipziger Straße in Kitzscher“
- 22 im Bereich BP „GI KW Thierbach“
- 25 BP „Handelsgebiet in der Leipziger Straße“
- 26 BP „Nonfood-Discounter an der Leipziger Straße“
- 28 BP „Agri-Photovoltaikanlage Kitzscher“
- 29 BP „Energiepark Bockwitzer See“

Für diese Änderungen wird im vorliegenden Umweltbericht keine Umweltprüfung durchgeführt, da diese bereits auf Ebene der Bauleitplanung durchgeführt wurde.

Für folgende Änderungen, die nicht in Verbindung zu rechtskräftigen Bebauungsplänen nach § 2 BauGB stehen, finden mit der 1. Fortschreibung des FNP lediglich **Anpassungen an den derzeitigen Bestand** statt:

- 6 ES „Kitzscher-Neudorf“
- 9 nördlich der Bad Lausicker Straße - Kitzscher
- 10 südlich der Straße „Zum Lerchenberg“ - Dittmannsdorf
- 15 Ortskern von Trages
- 16 Ortslage Hainichen
- 17 Ortskern von Thierbach
- 19 Ortslage Braußwig
- 20 Ortskern von Dittmannsdorf
- 21 westlicher Teil von Dittmannsdorf
- 24 Gewerbe westlich Thierbach
- 30 Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen im Zentrum Kitzscher
- 31 Ortskern Kitzscher

Dies betrifft zum Großteil Siedlungsflächen, bei denen bspw. die Flächenzuweisung von allgemeinem Wohngebiet in gemischte Baufläche erfolgt. Für diese Flächenänderungen ist im vorliegenden Umweltbericht zur 1. Fortschreibung des FNP keine Umweltprüfung erforderlich, da es sich lediglich um zeichnerische Anpassungen an bestehende Nutzungsverhältnisse handelt. Mitunter handelt es sich zudem um Flächen im Innenbereich, für die eine Umweltprüfung ebenfalls nicht erforderlich ist (z. B. Verfahren nach § 13 BauGB).

Flächen, die im geltenden FNP als Flächen für „Planungen“ dargestellt sind und inzwischen umgesetzt wurden, werden ebenfalls nicht weiter betrachtet, da die umweltfachlichen Auswirkungen bereits mit dem geltenden FNP abgehandelt wurden.

In den folgenden Kapiteln werden schutzgutbezogen die Auswirkungen der 1. Fortschreibung des FNP dargestellt und bewertet.

#### 4.1 Fläche

Mit dem Schutzgut Fläche werden insbesondere die Flächennutzungsformen beschrieben.

##### Betrachtung der einzelnen Änderungen

Hinsichtlich der 1. Fortschreibung des FNP ergeben sich Änderungen der Art der baulichen Nutzung, welche eine Änderung der Flächenbeanspruchung erzeugen (§ 1 Abs. 1 und 2 BauNVO). Hinsichtlich der einzelnen Änderungsflächen stellen sich diese folgendermaßen dar:

Tab. 1: Gegenüberstellung Schutzgut Fläche

Nr.	Änderung	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
2	Wohnbauflächen östlich von Hainichen, kurz nördlich über der K 8351 (W6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Flächennutzung: Fläche für die Landwirtschaft</li> <li>▪ innerhalb VRG Landwirtschaft (RP)</li> <li>▪ Lage: Außenbereich, Ortsrand</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Flächennutzung: Wohnbaufläche Planung</li> <li>▪ Verlust landwirtschaftlicher Fläche</li> <li>▪ ggf. ZAV<sup>1</sup> erforderlich</li> </ul>
4	Wohnbauflächen am westlichen Rand von Thierbach (W4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Flächennutzung: Fläche für die Landwirtschaft</li> <li>▪ innerhalb VRG Landwirtschaft (RP)</li> <li>▪ Lage: Außenbereich, Ortsrand</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Flächennutzung: Wohnbaufläche Planung</li> <li>▪ Verlust landwirtschaftlicher Fläche</li> <li>▪ ggf. ZAV erforderlich</li> </ul>
11	Wohnbauflächen westlicher Teil von Kitzscher, bis zur 110-kV-Freileitung (W7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Flächennutzung: Fläche für die Landwirtschaft</li> <li>▪ innerhalb VRG Landwirtschaft (RP)</li> <li>▪ Lage: Außenbereich, Ortsrand</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Flächennutzung: Wohnbaufläche Planung</li> <li>▪ Verlust landwirtschaftlicher Fläche</li> <li>▪ ggf. ZAV erforderlich</li> </ul>
12	Wohnbauflächen weiter westlich bis zum Schlosspark Thierbach (W8)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Flächennutzung: Fläche für die Landwirtschaft</li> <li>▪ innerhalb VRG Landwirtschaft (RP)</li> <li>▪ Lage: Außenbereich, Ortsrand</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Flächennutzung: Wohnbaufläche Planung</li> <li>▪ Verlust landwirtschaftlicher Fläche</li> <li>▪ ggf. ZAV erforderlich</li> </ul>
13	Wohnbauflächen östlich des Sondergebiets „Handel“ in Kitzscher (W2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Flächennutzung: Grünfläche Planung</li> <li>▪ innerhalb VRG Wasserversorgung (RP)</li> <li>▪ Lage: Außenbereich, Ortsrand</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Flächennutzung: Wohnbaufläche Planung</li> <li>▪ Verlust landwirtschaftlicher Fläche</li> </ul>
14	Wohnbauflächen in Kitzscher südlich an die Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen angrenzend (W1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Flächennutzung: Grünfläche / Dauerkleingarten</li> <li>▪ Lage innerörtlich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Flächennutzung: Wohnbaufläche Planung</li> </ul>

<sup>1</sup> ZAV = Zielabweichungsverfahren von den Zielen des Regionalplans Leipzig-West Sachsen

Nr.	Änderung	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
18	Wohnbauflächen im östlichen Teil von Braußwig	<ul style="list-style-type: none"> <li>Flächennutzung: Fläche für die Landwirtschaft, Wohnbaufläche</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Flächennutzung: gemischte Baufläche Planung</li> </ul>
23	GI KW Thierbach Erweiterung geplant	<ul style="list-style-type: none"> <li>Flächennutzung: Fläche für die Landwirtschaft</li> <li>innerhalb VRG Landwirtschaft (RP)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Flächennutzung: Gewerbegebiet</li> <li>ggf. ZAV erforderlich</li> </ul>
27	Sondergebiet „Handel“ geplant an der Leipziger Straße	<ul style="list-style-type: none"> <li>Flächennutzung: Grünfläche Planung</li> <li>innerhalb VRG Wasserversorgung (RP)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Flächennutzung: Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Handel“ Planung</li> </ul>
32	Fläche für Freiflächenphotovoltaik am Nordrand vom Stadtgebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>Flächennutzung: Fläche für die Landwirtschaft</li> <li>innerhalb VRG Landwirtschaft (RP)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Flächennutzung: Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „PVA“ Planung</li> <li>Verlust landwirtschaftlicher Fläche</li> </ul>

hellrot hinterlegt = Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten

hellgelb hinterlegt = geringfügige Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten

keine Farbe hinterlegt = keine bzw. unerhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten

## 2 - Wohnbauflächen östlich von Hainichen, kurz nördlich über der K 8351 (W6):

Geplant ist die Neuausweisung von Wohnbauflächen am Ortsrand von Hainichen zur bedarfsgerechten Erweiterung des Wohnbaupotenzials der Ortschaft. Hierfür ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen (Ackerland) erforderlich. Der Änderung befindet sich randlich eines Vorranggebietes (VRG) für Landwirtschaft. Es ist daher zu prüfen, ob das Planvorhaben den Zielen der Raumordnung (Regionalplan (RP)) entgegensteht und ein Zielabweichungsverfahren erforderlich wird. Eine Zerschneidung von Freiraum erfolgt nicht, da der Ortsrand durch die Planung abgerundet wird. Durch die Ausweisung der Flächen am Ortsrand wird eine Zersiedelung der Landschaft vermieden.

### Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Erforderlichkeit eines Zielabweichungsverfahrens ist zu prüfen
- Festsetzung einer ortstypischen maximalen GRZ zur Begrenzung des Flächenverbrauchs und der Bebauungsdichte

## 4 - Wohnbauflächen am westlichen Rand von Thierbach (W4):

Geplant ist die Neuausweisung von Wohnbauflächen am Ortsrand von Thierbach zur bedarfsgerechten Erweiterung des Wohnbaupotenzials der Ortschaft. Hierfür ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen (Ackerland) erforderlich. Der Änderung befindet sich randlich eines VRG für Landwirtschaft. Es ist daher zu prüfen, ob das Planvorhaben den Zielen der Raumordnung (RP) entgegensteht und ein Zielabweichungsverfahren erforderlich wird. Eine Zerschneidung von Freiraum erfolgt nicht, da der Ortsrand durch die Planung abgerundet wird. Durch die Ausweisung der Flächen am Ortsrand wird eine Zersiedelung der Landschaft vermieden.

### Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Erforderlichkeit eines Zielabweichungsverfahrens ist zu prüfen
- Festsetzung einer ortstypischen maximalen GRZ zur Begrenzung des Flächenverbrauchs und der Bebauungsdichte

## 11 - Wohnbauflächen westlicher Teil von Kitzscher, bis zur 110-kV-Freileitung (W7):

Geplant ist die Neuausweisung von Wohnbauflächen am westlichen Ortsrand von Kitzscher zur mittelfristigen Erweiterung des Wohnbaupotenzials der Ortschaft. Hierfür ist die

Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen (Ackerland) erforderlich. Der Änderung befindet sich innerhalb eines VRG für Landwirtschaft. Es ist daher zu prüfen, ob das Planvorhaben den Zielen der Raumordnung (RP) entgegensteht und ein Zielabweichungsverfahren erforderlich wird. Eine Zerschneidung von Freiraum erfolgt nicht, da der Ortsrand durch die Planung abgerundet wird. Durch die Ausweisung der Flächen am Ortsrand wird eine Zersiedelung der Landschaft vermieden.

Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Erforderlichkeit eines Zielabweichungsverfahrens ist zu prüfen
- Festsetzung einer ortstypischen maximalen GRZ zur Begrenzung des Flächenverbrauchs und der Bebauungsdichte

12 - Wohnbauflächen weiter westlich bis zum Schlosspark Thierbach (W8):

Geplant ist die Neuausweisung von Wohnbauflächen am Ortsrand von Kitzscher zur langfristigen Erweiterung des Wohnbaupotenzials der Ortschaft. Hierfür ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen (Ackerland) erforderlich. Der Änderung befindet sich innerhalb eines VRG für Landwirtschaft. Es ist daher zu prüfen, ob das Planvorhaben den Zielen der Raumordnung (RP) entgegensteht und ein Zielabweichungsverfahren erforderlich wird. Durch das Vorhaben wird eine Zerschneidung von Freiraum ausgelöst, da die Vorhabenfläche den bebauten Bereich der Stadt Kitzscher mit dem Siedlungsrand der Ortschaft Thierbach verbindet.

Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Erforderlichkeit eines Zielabweichungsverfahrens ist zu prüfen
- Festsetzung einer ortstypischen maximalen GRZ zur Begrenzung des Flächenverbrauchs und der Bebauungsdichte
- Prüfung der Auswirkungen der Zerschneidungswirkung und Berücksichtigung der Belange im nachgelagerten Bauleitplanverfahren
- sofern möglich Festsetzung von Maßnahmen zur Verminderung im nachgelagerten Bauleitplanverfahren

13 - Wohnbauflächen östlich des Sondergebiets „Handel“ in Kitzscher (W2):

Geplant ist die Neuausweisung von Wohnbauflächen am Ortsrand von Kitzscher zur bedarfsgerechten Erweiterung des Wohnbaupotenzials der Ortschaft. Hierfür ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen (Ackerland) erforderlich. Der Änderung befindet sich innerhalb eines VRG Wasserversorgung. Ziel des Regionalplans ist es die Grundwasservorkommen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung so zu nutzen, dass die dauerhafte Regenerationsfähigkeit des Wasserdargebots gewährleistet ist und nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden werden (Z 5.2.1). Es ist daher zu prüfen, ob das Planvorhaben den Zielen der Raumordnung (RP) entgegensteht und ein Zielabweichungsverfahren erforderlich wird. Die Belange der regionalplanerischen Zielsetzung sind daher im Kapitel Wasser (4.3) intensiver zu bewerten. Eine Zerschneidung von Freiraum erfolgt nicht, da der Ortsrand durch die Planung abgerundet wird. Es erfolgt die Inanspruchnahme einer Fläche, die inzwischen durch Bebauung umgeben ist. Durch die Ausweisung der Flächen am Ortsrand wird eine Zersiedelung der Landschaft vermieden.

Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Erforderlichkeit eines Zielabweichungsverfahrens hinsichtlich der Belange des Schutzgutes Wasser zu prüfen
- Festsetzung einer ortstypischen maximalen GRZ zur Begrenzung des Flächenverbrauchs und der Bebauungsdichte

#### 14 - Wohnbauflächen in Kitzscher südlich an die Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen angrenzend (W1):

Geplant ist die Neuausweisung von Wohnbauflächen innerhalb der Stadt Kitzscher zur bedarfsgerechten Erweiterung des Wohnbaupotenzials der Ortschaft. Hierfür ist die Inanspruchnahme einer derzeit als Kleingartenanlage genutzten Fläche erforderlich. Die Ausweisung von Wohnbauflächen erfolgt durch die Nutzung von Konversionsflächen und trägt einem flächensparendem Bauen Rechnung. Eine Zerschneidung von Freiraum erfolgt nicht, da die innerörtlichen Flächen bereits von Bebauung umgeben sind. Durch die Ausweisung der Flächen im Ortsinneren wird eine Zersiedelung der Landschaft vermieden.

##### Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer ortstypischen maximalen GRZ zur Begrenzung des Flächenverbrauchs und der Bebauungsdichte

#### 18 - Wohnbauflächen im östlichen Teil von Braußwig:

Es ist eine Ortsabrundung durch eine Lückenbebauung am Ortsrand von Braußwig vorgesehen. Die Fläche ist derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die landwirtschaftliche Nutzung stellt sich derzeit als Grünland dar, da die Fläche sehr kleinteilig ist und durch große Landwirtschaftsmaschinen nicht bearbeitbar. Eine Entnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung stellt somit keine erhebliche Beeinträchtigung der Landwirtschaft dar. Durch den Lückenschluss erfolgt eine Ortsabrundung, die einem flächensparendem Bauen Rechnung trägt. Durch die Ausweisung der Flächen im Ortsinneren wird eine Zersiedelung der Landschaft vermieden.

##### Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer ortstypischen maximalen GRZ zur Begrenzung des Flächenverbrauchs und der Bebauungsdichte

#### 23 - GI KW Thierbach Erweiterung geplant:

Die Planung sieht eine mittelfristige Erweiterung der Gewerbe- und Industrieflächen am ehemaligen Kraftwerk Thierbach vor. Diese schließen sich direkt an die bestehenden und damit vorbelasteten Flächen des Industrie- und Gewerbebezentrums „Goldener Born“ an. Durch die großflächige Ausweisung von Flächen für Gewerbe und Industrie erfolgt eine Inanspruchnahme von Ackerland. Die Änderung befindet sich innerhalb eines VRG für Landwirtschaft. Es ist daher zu prüfen, ob das Planvorhaben den Zielen der Raumordnung (RP) entgegensteht und ein Zielabweichungsverfahren erforderlich wird. Zudem verstärkt sich die Zerschneidungswirkung des Freiraums, da die Bebauung einen Lückenschluss zwischen dem bestehenden Gewerbezentrum und der Ortschaft Thierbach erzeugen wird. Insbesondere im Zusammenwirken mit der Planung zu Änderung 12 können hierbei erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut nicht in Abrede gestellt werden.

##### Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Erforderlichkeit eines Zielabweichungsverfahrens ist zu prüfen
- Festsetzung einer maximalen GRZ zur Begrenzung des Flächenverbrauchs und der Bebauungsdichte
- Prüfung der Auswirkungen der Zerschneidungswirkung und Berücksichtigung der Belange im nachgelagerten Bauleitplanverfahren
- sofern möglich, Festsetzung von Maßnahmen zur Verminderung im nachgelagerten Bauleitplanverfahren

#### 27 - Sondergebiet „Handel“ geplant an der Leipziger Straße:

Die Ausweisung der geplanten Fläche für einen Handelsbetrieb erfolgt im Bereich bestehender Flächen für den Handel als Lückenschluss am Ortsrand von Kitzscher. Durch die Abrundung der Ortslage erfolgt eine angepasste Flächennutzung. Es findet die Inanspruchnahme einer

sehr kleinteiligen Ackerfläche, ohne essenzielle Versorgungsfunktion. Der Änderung befindet sich innerhalb eines Vorranggebietes (VRG) Wasserversorgung. Ziel des Regionalplans ist es, die Grundwasservorkommen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung so zu nutzen, dass die dauerhafte Regenerationsfähigkeit des Wasserdargebots gewährleistet ist und nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden werden (Z 5.2.1). Die Belange der regionalplanerischen Zielsetzung sind daher im Kapitel Wasser (4.3) intensiver zu bewerten. Durch die Inanspruchnahme von Flächen am Ortsrand findet eine bedarfsgerechte Ortsabrundung statt.

Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Erforderlichkeit der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens hinsichtlich der Belange des Schutzgutes Wasser zu prüfen
- Festsetzung einer maximalen GRZ zur Begrenzung des Flächenverbrauchs und der Bebauungsdichte

32 - Fläche für Freiflächenphotovoltaik am Nordrand vom Stadtgebiet:

Am nördlichen Ortsrand des Stadtgebietes soll eine Fläche für die Nutzung solarer Strahlungsenergie ausgewiesen werden. Sie dient der Erfüllung der Ziele des EEG 2023 und somit der Sicherung der öffentlichen Versorgung. Die Fläche befindet sich vollständig innerhalb eines Vorranggebiets für Landwirtschaft. Es ist daher zu prüfen, ob das Planvorhaben den Zielen der Raumordnung (RP) entgegensteht und ein Zielabweichungsverfahren erforderlich wird. Eine Zerschneidung von Freiraum erfolgt hierbei nicht in erheblichem Umfang, da die Fläche nicht an bereits bebaute Flächen angrenzt.

Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens voraussichtlich erforderlich
- Festsetzung einer ortstypischen maximalen GRZ zur Begrenzung des Flächenverbrauchs und der Bebauungsdichte

Sämtliche Flächen, innerhalb derer Änderungen stattfinden, sind bereits anthropogen überprägt, was sich insbesondere durch eine regelmäßige Bewirtschaftung (Acker) zeigt.

Tab. 2: Flächenaufteilung gemäß Flächennutzungsplan

Nutzungsart	FNP 2006	1. Fortschreibung FNP	Differenz <sup>2</sup>
	ha	ha	ha
<b>Bauflächen (Bestand und Planung)</b>	<b>250,1</b>	<b>337,9</b>	<b>+87,8</b>
Wohnbauflächen (W) davon geplant	74,2 1,7	126,5 30,0	+52,3
Gemischte Bauflächen (M) davon geplant	93,5 1,8	68,9 0,5	-24,6
Gewerbliche Bauflächen (G) davon geplant	82,4 ---	142,8 65,8	+60,4
<b>Sonderbauflächen (S)</b>	<b>6,1</b>	<b>136,8</b>	<b>+130,7</b>
davon			
- HANDEL	---	1,8	+1,8
- WOCH	1,5	---	-1,5
davon geplant			
- FREIZEIT	4,6	7,6	+3,0
- HANDEL	---	0,7	+0,7
- PVA/Agri-PV	---	126,7	+126,7
<b>Flächen für den Gemeinbedarf</b>	<b>8,9</b>	<b>7,1</b>	<b>-1,8</b>
davon			
- Öffentliche Verwaltungen	---	0,9	
- Schule	---	3,9	
- soz. Zw. dienende Geb. u. Einrichtungen	---	1,8	
- Feuerwehr	---	0,5	
<b>Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege</b>	<b>40,8</b>	<b>40,2</b>	<b>-0,6</b>
davon			
- ruhender Verkehr	---	2,5	
- Busplatz Kitzscher (ZOB)	---	0,6	
<b>Flächen für die Ver- und Entsorgung</b>	<b>1,7</b>	<b>1,7</b>	
<b>Grünflächen</b>	<b>258,0</b>	<b>177,4</b>	<b>-80,6</b>
davon			
- Parkanlage	15,8	11,6	
- Dauerkleingärten	19,7	15,5	
- Sportplatz	11,9	7,7	
- Friedhof	0,9	2,2	
- Spielplatz	---	1,5	
- sonstige Grünflächen	209,7	138,9	
davon geplant	6,8	---	
<b>Flächen für die Landwirtschaft und Wald</b>	<b>2.262,8</b>	<b>2.158,8</b>	<b>-104,0</b>
Flächen für die Landwirtschaft	1.961,5	1.746,8	-214,7
Flächen für Wald	301,3	413,0	+111,7
davon geplant	2,3	43,1	
<b>Wasserflächen (Stillgewässer)</b>	<b>13,3</b>	<b>26,6</b>	<b>+13,3</b>
<b>Sonstige Flächen</b>	<b>56,2</b>	<b>---</b>	<b>-56,2</b>
<b>Flächen ohne Darstellung einer Planung</b>	<b>1,2</b>	<b>---</b>	<b>-1,2</b>
<b>Fläche gesamt</b>	<b>2.899,3</b>	<b>2.903,6</b>	

<sup>2</sup> Geringfügige Abweichungen sind rundungsbedingt

Unter Beachtung der regionalplanerischen Belange sind voraussichtlich Zielabweichungsverfahren erforderlich. Diese sind mit fortschreitender Planung zu klären / prüfen. Für die weiterführenden Planungen sind die Belange des Schutzgutes Fläche in den Bauleitplänen durch entsprechende Festsetzungen zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme sowie ggf. durch Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch die geplanten Darstellungen von v.a. Wohn- und Gewerbeflächen kommt es zu einer großräumigen Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen. Damit verbunden ist eine dauerhafte Umwandlung unversiegelter Freiflächen in Siedlungsflächen mit einem erhöhten Versiegelungsgrad. Für das Schutzgut Fläche sind dadurch nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Rahmen der hier vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung auf konzeptioneller Ebene können konkrete Auswirkungen hinsichtlich Umfang und Intensität der Flächenversiegelung noch nicht abschließend quantifiziert werden. Die detaillierte Ausgestaltung der Bauflächen, insbesondere die konkrete Flächeninanspruchnahme, Versiegelungsgrade sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne). Dennoch ist bereits festzustellen, dass nachteilige Umweltauswirkungen bei Umsetzung aller im FNP dargestellten Veränderungen zu erwarten sind.

## **4.2 Boden**

Das Kapitel betrachtet insbesondere die potenziellen Auswirkungen, die sich durch die Änderungen der 1. Fortschreibung des FNP auf das Schutzgut Boden ergeben. Diese betreffen insbesondere (dauerhafte) Überbauungen oder andere Inanspruchnahmen die mit einer Änderung der Flächennutzung einhergehen.

Detaillierte Ausführungen zum Schutzgut sind dem Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan zu entnehmen und sind nicht Bestandteil des vorliegenden Umweltberichtes. Hier werden lediglich die potenziell zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut bewertet.

### **Betrachtung der einzelnen Änderungen**

Die Böden im Bereich der Änderungen sind bereits anthropogen überprägt. Dies erfolgt durch Umbrechen (Acker) und andere Bodenbewirtschaftungen sowie durch das Einbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Die Böden weisen mitunter sehr hohe Bodenfruchtbarkeiten auf. Teilweise sind Böden mit besonderen Standorteigenschaften vorhanden (besonders feuchte oder nasse Böden).

Gemäß der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (S. 14; SMUL 2009) sind Flächen mit einer Bodenzahl  $\geq 57$  (West-Sachsen) von einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit gekennzeichnet. Falls Wirkungen auf Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit nicht auszuschließen sind, wird dies beschrieben.

Die Bodenfunktionen wurden aufgrund der Maßstäblichkeit des FNP über die Bodenfunktionenkarten der BK50 über das iDA des LfULG 2026 abgefragt. Da sie sich mitunter von den Bewertungen der Bodenschätzung unterscheiden, sind die Bodenfunktionen in den nachgelagerten Planungsebenen immer nochmals auf Plausibilität zu prüfen und wenn erforderlich durch entsprechende Gutachten (z. B. Baugrund-/Bodengutachten) zu untermauern.

Innerhalb der Änderungen befinden sich keine konkreten Maßnahmen des Landschaftsplans zum Schutzgut Boden.

Tab. 3: Gegenüberstellung Schutzgut Boden

Nr.	Änderung	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
2	Wohnbauflächen östlich von Hainichen, kurz nördlich über der K 8351 (W6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bodenzahl 38</li> <li>▪ Ackerboden</li> <li>▪ Bodenfruchtbarkeit sehr hoch</li> <li>▪ Wasserspeichervermögen hoch</li> <li>▪ Filter- und Puffervermögen hoch</li> <li>▪ innerhalb nitratbelastetem Gebiet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhöhung des Versiegelungsgrades durch Überplanung von ca. 0,41 ha Acker zu Wohnbaufläche</li> <li>▪ keine Beeinträchtigung von Böden mit besonderen Standorteigenschaften zu erwarten</li> </ul>
4	Wohnbauflächen am westlichen Rand von Thierbach (W4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bodenzahlen 52 - 55</li> <li>▪ Ackerboden</li> <li>▪ Bodenfruchtbarkeit mittel</li> <li>▪ Wasserspeichervermögen hoch</li> <li>▪ Filter- und Puffervermögen gering</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhöhung des Versiegelungsgrades durch Überplanung von ca. 2,14 ha Acker zu Wohngebiet</li> <li>▪ keine Beeinträchtigung von Böden mit besonderen Standorteigenschaften zu erwarten</li> </ul>
11	Wohnbauflächen westlicher Teil von Kitzscher, bis zur 110-kV-Freileitung (W7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bodenzahlen 54 - 69</li> <li>▪ Ackerland</li> <li>▪ Bodenfruchtbarkeit sehr hoch</li> <li>▪ Wasserspeichervermögen hoch</li> <li>▪ Filter- und Puffervermögen hoch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ großflächige Erhöhung des Versiegelungsgrades durch Überplanung von ca. 7,21 ha Acker zu Wohngebiet</li> <li>▪ keine Beeinträchtigung von Böden mit besonderen Standorteigenschaften zu erwarten</li> </ul>
12	Wohnbauflächen weiter westlich bis zum Schlosspark Thierbach (W8)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bodenzahlen 50 - 60</li> <li>▪ Ackerland</li> <li>▪ Bodenfruchtbarkeit sehr hoch</li> <li>▪ Wasserspeichervermögen hoch - sehr hoch</li> <li>▪ Filter- und Puffervermögen hoch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ großflächige Erhöhung des Versiegelungsgrades durch Überplanung von ca. 16,02 ha Acker zu Wohngebiet</li> <li>▪ keine Beeinträchtigung von Böden mit besonderen Standorteigenschaften zu erwarten</li> </ul>
13	Wohnbauflächen östlich des Sondergebiets „Handel“ in Kitzscher (W2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bodenzahl 60</li> <li>▪ Grünfläche</li> <li>▪ Bodenfruchtbarkeit mittel</li> <li>▪ Wasserspeichervermögen mittel</li> <li>▪ Filter- und Puffervermögen mittel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhöhung des Versiegelungsgrades durch Überplanung von ca. 1,95 ha Grünfläche (Planung) zu Wohngebiet</li> <li>▪ keine Beeinträchtigung von Böden mit besonderen Standorteigenschaften zu erwarten</li> </ul>
14	Wohnbauflächen in Kitzscher südlich an die Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen angrenzend (W1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bodenzahlen nicht bekannt</li> <li>▪ Dauerkleingarten</li> <li>▪ Bodenfruchtbarkeit sehr hoch</li> <li>▪ Wasserspeichervermögen hoch</li> <li>▪ Filter- und Puffervermögen mittel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhöhung des Versiegelungsgrades durch Überplanung von ca. 1,22 ha Grünfläche (Dauerkleingarten) zu Wohngebiet</li> <li>▪ keine Beeinträchtigung von Böden mit besonderen Standorteigenschaften zu erwarten</li> </ul>
18	Wohnbauflächen im östlichen Teil von Braußwig	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bodenzahl 57</li> <li>▪ Grünland</li> <li>▪ Bodenfruchtbarkeit sehr hoch</li> <li>▪ Wasserspeichervermögen hoch</li> <li>▪ Filter- und Puffervermögen mittel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhöhung des Versiegelungsgrades durch Überplanung von ca. 0,47 ha Grünland zu gemischter Baufläche</li> <li>▪ keine Beeinträchtigung von Böden mit besonderen Standorteigenschaften zu erwarten</li> </ul>

Nr.	Änderung	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
23	GI KW Thierbach Erweiterung geplant	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bodenzahlen 41- 67</li> <li>▪ Ackerland</li> <li>▪ Bodenfruchtbarkeit mittel - sehr hoch</li> <li>▪ Wasserspeichervermögen mittel - sehr hoch</li> <li>▪ Filter- und Puffervermögen gering - hoch</li> <li>▪ teilweise Flächen mit potenziell hoher Wassererosionsgefährdung (RP)</li> <li>▪ erosionsgefährdete Abflussbahn innerhalb Südost-Fläche</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhöhung des Versiegelungsgrades durch Überplanung von ca. 65,76 ha Acker zu Gewerbegebiet</li> <li>▪ keine Beeinträchtigung von Böden mit besonderen Standorteigenschaften zu erwarten</li> <li>▪ keine Erosionsgefährdung mehr anzunehmen</li> </ul>
27	Sondergebiet „Handel“ geplant an der Leipziger Straße	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bodenzahl 60</li> <li>▪ Grünfläche</li> <li>▪ Bodenfruchtbarkeit mittel</li> <li>▪ Wasserspeichervermögen mittel</li> <li>▪ Filter- und Puffervermögen mittel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhöhung des Versiegelungsgrades durch Überplanung von ca. 0,72 ha Grünfläche (Planung) zu Wohngebiet</li> <li>▪ keine Beeinträchtigung von Böden mit besonderen Standorteigenschaften zu erwarten</li> </ul>
32	Fläche für Freiflächenphotovoltaik am Nordrand vom Stadtgebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bodenzahlen 36 - 55</li> <li>▪ Ackerboden</li> <li>▪ Bodenfruchtbarkeit mittel</li> <li>▪ Wasserspeichervermögen gering - mittel</li> <li>▪ Filter- und Puffervermögen mittel - hoch</li> <li>▪ innerhalb nitratbelastetem Gebiet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhöhung des Überbauungsgrades durch Überplanung von ca. 31,89 ha Ackerboden zu Sondergebiet „PVA“</li> <li>▪ anteilig sehr geringfügige Erhöhung des Versiegelungsgrades durch Anlage von Wegen und Aufständerung Module</li> <li>▪ Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung (Agri-PV) oder dauerhafte Begrünung des Ackerbodens (Nutzungsextensivierung)</li> </ul>

hellrot hinterlegt = Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten

hellgelb hinterlegt = geringfügige Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten

keine Farbe hinterlegt = keine bzw. unerhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten

Innerhalb der Änderungen befinden sich keine Maßnahmen des Landschaftsplans zum Schutzgut Boden.

## 2 - Wohnbauflächen östlich von Hainichen, kurz nördlich über der K 8351 (W6):

Durch die Planung werden Bodenversiegelungen vorbereitet. Hierdurch sind teilweise hohe Bodenfunktionen betroffen. Böden mit besonderen Standorteigenschaften sind nicht betroffen. Das Plangebiet liegt innerhalb eines nach § 13a Düngeverordnung ausgewiesenen nitratbelasteten Gebietes. Dies weist auf eine erhöhte Vorbelastung bzw. Empfindlichkeit des Boden-Wasser-Haushalts hinsichtlich diffuser Nährstoffeinträge und eine bestehende bzw. potenzielle Belastung des Grundwassers mit Nitrat hin. Durch die Nutzungsänderung erfolgt eine deutliche Reduzierung von Düngemitteln in den Bodenhaushalt.

### Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer ortstypischen maximalen GRZ zur Begrenzung des Versiegelungsanteils
- Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden (insbes. Verwendung versickerungsfähiger Beläge)
- Prüfung der Betroffenheit hoher Bodenfunktionen gemäß Handlungsempfehlung (SMUL 2009) i.V.m. Bodenbewertungsinstrument (LFULG 2022) und ggf. Ermittlung Ausgleichsbedarf

- ggf. Ermittlung bodenfunktionenaufwertender Ausgleichsmaßnahmen

#### 4 - Wohnbauflächen am westlichen Rand von Thierbach (W4):

Durch die Planung werden Bodenversiegelungen vorbereitet. Hierdurch sind teilweise hohe Bodenfunktionen betroffen. Böden mit besonderen Standorteigenschaften sind nicht betroffen.

##### Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer ortstypischen maximalen GRZ zur Begrenzung des Versiegelungsanteils
- Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden (insbes. Verwendung versickerungsfähiger Beläge)
- Prüfung der Betroffenheit hoher Bodenfunktionen gemäß Handlungsempfehlung (SMUL 2009) i.V.m. Bodenbewertungsinstrument (LFULG 2022) und ggf. Ermittlung Ausgleichsbedarf
- ggf. Ermittlung bodenfunktionenaufwertender Ausgleichsmaßnahmen

#### 11 - Wohnbauflächen westlicher Teil von Kitzscher, bis zur 110-kV-Freileitung (W7):

Durch die Planung werden großflächig Bodenversiegelungen vorbereitet. Hierdurch sind teilweise hohe und sehr hohe Bodenfunktionen, teilweise mit Bodenzahlen von  $\geq 57$ , betroffen. Die dauerhafte Inanspruchnahme von Böden mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit durch Versiegelung stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut dar. Dieser ist soweit möglich zu vermeiden sowie andernfalls durch fachlich geeignete Maßnahmen entsprechend auszugleichen. Böden mit besonderen Standorteigenschaften sind nicht betroffen.

##### Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer ortstypischen maximalen GRZ zur Begrenzung des Versiegelungsanteils
- Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden (insbes. Verwendung versickerungsfähiger Beläge)
- Prüfung der Betroffenheit hoher Bodenfunktionen gemäß Handlungsempfehlung (SMUL 2009) i.V.m. Bodenbewertungsinstrument (LFULG 2022) und Ermittlung Ausgleichsbedarf
- ggf. Ermittlung bodenfunktionenaufwertender Ausgleichsmaßnahmen

#### 12 - Wohnbauflächen weiter westlich bis zum Schlosspark Thierbach (W8):

Durch die Planung werden großflächig Bodenversiegelungen vorbereitet. Hierdurch sind teilweise hohe und sehr hohe Bodenfunktionen, teilweise mit Bodenzahlen von  $\geq 57$ , betroffen. Die dauerhafte Inanspruchnahme von Böden mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit durch Versiegelung stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut dar. Dieser ist soweit möglich zu vermeiden sowie andernfalls durch fachlich geeignete Maßnahmen entsprechend auszugleichen. betroffen. Böden mit besonderen Standorteigenschaften sind nicht betroffen.

##### Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer ortstypischen maximalen GRZ zur Begrenzung des Versiegelungsanteils
- Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden (insbes. Verwendung versickerungsfähiger Beläge)
- Prüfung der Betroffenheit hoher Bodenfunktionen gemäß Handlungsempfehlung (SMUL 2009) i.V.m. Bodenbewertungsinstrument (LFULG 2022) und Ermittlung Ausgleichsbedarf
- ggf. Ermittlung bodenfunktionenaufwertender Ausgleichsmaßnahmen

### 13 - Wohnbauflächen östlich des Sondergebiets „Handel“ in Kitzscher (W2):

Durch die Planung werden Bodenversiegelungen vorbereitet. Hierdurch sind vorauss. nur mittlere Bodenfunktionen, teilweise mit Bodenzahlen von  $\geq 57$ , betroffen. Die dauerhafte Inanspruchnahme von Böden mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit durch Versiegelung stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut dar. Dieser ist soweit möglich zu vermeiden sowie andernfalls durch fachlich geeignete Maßnahmen entsprechend auszugleichen. Böden mit besonderen Standorteigenschaften sind nicht betroffen.

#### Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer ortstypischen maximalen GRZ zur Begrenzung des Versiegelungsanteils
- Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden (insbes. Verwendung versickerungsfähiger Beläge)
- Prüfung der Betroffenheit hoher Bodenfunktionen gemäß Handlungsempfehlung (SMUL 2009) i.V.m. Bodenbewertungsinstrument (LFULG 2022) und ggf. Ermittlung Ausgleichsbedarf
- ggf. Ermittlung bodenfunktionenaufwertender Ausgleichsmaßnahmen

### 14 - Wohnbauflächen in Kitzscher südlich an die Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen angrenzend (W1):

Durch die Planung werden Bodenversiegelungen vorbereitet. Hierdurch sind hohe bis sehr hohe Bodenfunktionen betroffen. Böden mit besonderen Standorteigenschaften sind nicht betroffen.

#### Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer ortstypischen maximalen GRZ zur Begrenzung des Versiegelungsanteils
- Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden (insbes. Verwendung versickerungsfähiger Beläge)
- Prüfung der Betroffenheit hoher Bodenfunktionen gemäß Handlungsempfehlung (SMUL 2009) i.V.m. Bodenbewertungsinstrument (LFULG 2022) und ggf. Ermittlung Ausgleichsbedarf
- ggf. Ermittlung bodenfunktionenaufwertender Ausgleichsmaßnahmen

### 18 - Wohnbauflächen im östlichen Teil von Braußwig:

Durch die Planung werden Bodenversiegelungen vorbereitet. Hierdurch sind hohe bis sehr hohe Bodenfunktionen, mit Bodenzahlen von 57, betroffen. Die dauerhafte Inanspruchnahme von Böden mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit durch Versiegelung stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut dar. Dieser ist soweit möglich zu vermeiden sowie andernfalls durch fachlich geeignete Maßnahmen entsprechend auszugleichen. Böden mit besonderen Standorteigenschaften sind nicht betroffen.

#### Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer ortstypischen maximalen GRZ zur Begrenzung des Versiegelungsanteils
- Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden (insbes. Verwendung versickerungsfähiger Beläge)
- Prüfung der Betroffenheit hoher Bodenfunktionen gemäß Handlungsempfehlung (SMUL 2009) i.V.m. Bodenbewertungsinstrument (LFULG 2022) und ggf. Ermittlung Ausgleichsbedarf
- ggf. Ermittlung bodenfunktionenaufwertender Ausgleichsmaßnahmen

### 23 - GI KW Thierbach Erweiterung geplant:

Durch die Planung werden großflächig Bodenversiegelungen vorbereitet. Hierdurch sind hohe bis sehr hohe Bodenfunktionen, teilweise mit Bodenzahlen von  $\geq 57$ , betroffen. Die dauerhafte Inanspruchnahme von Böden mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit durch Versiegelung stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut dar. Dieser ist soweit möglich zu vermeiden sowie andernfalls durch fachlich geeignete Maßnahmen entsprechend auszugleichen. Böden mit besonderen Standorteigenschaften sind nicht betroffen. Es sind teilweise Böden mit hohem Wassererosionspotenzial sowie erosionsgefährdete Abflussbahnen von einer potenziellen Überbauung betroffen. Da diese potenziell überbaut (versiegelt) werden, entfällt diese Eigenschaft.

#### Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer maximalen GRZ zur Begrenzung des Versiegelungsanteils
- Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden (insbes. Verwendung versickerungsfähiger Beläge)
- Prüfung der Betroffenheit hoher Bodenfunktionen gemäß Handlungsempfehlung (SMUL 2009) i.V.m. Bodenbewertungsinstrument (LFULG 2022) und ggf. Ermittlung Ausgleichsbedarf
- ggf. Ermittlung bodenfunktionenaufwertender Ausgleichsmaßnahmen

### 27 - Sondergebiet „Handel“ geplant an der Leipziger Straße:

Durch die Planung werden Bodenversiegelungen vorbereitet. Hierdurch sind vorauss. nur mittlere Bodenfunktionen betroffen. Es wird jedoch eine Bodenzahl von 60 angegeben. Die dauerhafte Inanspruchnahme von Böden mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit durch Versiegelung stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut dar. Dieser ist soweit möglich zu vermeiden sowie andernfalls durch fachlich geeignete Maßnahmen entsprechend auszugleichen. Die Bodeneigenschaften sind ggf. im Zuge der nachgelagerten Genehmigungsverfahren erneut zu prüfen. Böden mit besonderen Standorteigenschaften sind nicht betroffen.

#### Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer maximalen GRZ zur Begrenzung des Versiegelungsanteils
- Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden (insbes. Verwendung versickerungsfähiger Beläge)
- Prüfung der Betroffenheit hoher Bodenfunktionen gemäß Handlungsempfehlung (SMUL 2009) i.V.m. Bodenbewertungsinstrument (LFULG 2022) und ggf. Ermittlung Ausgleichsbedarf
- ggf. Ermittlung bodenfunktionenaufwertender Ausgleichsmaßnahmen

### 32 - Fläche für Freiflächenphotovoltaik am Nordrand vom Stadtgebiet:

Durch die Planung werden Bodenversiegelungen vorbereitet. Vorhabenimmanent begrenzen sich die tatsächlichen Versiegelungen nur auf ein Minimum (etwa 1-2 % der Plangebietsfläche). Hierdurch sind kaum hohe Bodenfunktionen betroffen. Böden mit besonderen Standorteigenschaften sind nicht betroffen. Ein Großteil der Fläche wird vorauss. durch Module überständert. Die Module erzeugen eine teilweise Beschattung des Bodens, die wiederum zu einer verringerten Verdunstung führt. Sollte weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen (Anlage einer Agri-PV, da auf Vorranggebietsfläche für Landwirtschaft), erfolgt kaum eine Änderung der bestehenden Bodeneinwirkungen. Im Falle einer konventionellen PV-FFA erfolgt eine dauerhafte Begrünung, die eine Extensivierung der Einwirkungen auf das Schutzgut und somit eine Aufwertung der Bodenfunktionen bewirkt. Das Plangebiet liegt innerhalb eines nach § 13a Düngeverordnung ausgewiesenen nitratbelasteten Gebietes. Dies weist auf eine erhöhte Vorbelastung bzw. Empfindlichkeit des Boden-Wasser-Haushalts hinsichtlich diffuser Nährstoffeinträge und eine bestehende bzw. potenzielle Belastung des Grundwassers mit Nitrat hin. Im Falle einer dauerhaften Begrünung der Flächen

ist sicherzustellen, dass eine extensive Bewirtschaftung und der Verzicht auf Düngemittel festgesetzt werden, sodass eine deutliche Reduzierung von Düngemitteln in den Bodenhaushalt erfolgen kann, die sich positiv auf den Bodenhaushalt auswirkt.

Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer maximalen GRZ zur Begrenzung des Überbauungsgrades
- Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden (insbes. hinsichtlich baubedingter mechanischer Einwirkungen)
- Festsetzungen zu Umsetzung und Pflege einer dauerhaften, extensiven Begrünung unter und zwischen den Modulen, sofern keine Agri-PVA vorgesehen ist

Sämtliche Flächen, innerhalb derer Änderungen stattfinden, sind bereits anthropogen überprägt, was sich insbesondere durch eine regelmäßige Bewirtschaftung (Acker) zeigt.

Durch die Planungen werden teilweise großflächige Eingriffe in den Boden, insbesondere durch Versiegelungen, vorbereitet. Diese Eingriffe sind entsprechend auf der nachgelagerten Planungsebene genauer zu ermitteln und Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen. Durch die Festsetzung einer maximal überbaubaren Flächen (GRZ) sind Versiegelungen auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

**4.3 Wasser**

Das Schutzgut Wasser umfasst neben den Oberflächengewässern, wie Flüssen und Seen, auch den Grundwasserkörper. Es sind weiterhin Überschwemmungsgebiete und Trinkwasser-Schutzgebiete zu beachten.

Grundwasser

Das Stadtgebiet Kitzscher befindet sich im Osten im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) „Eulagebiet“ (DESN\_SAL-GW-058) sowie im Westen im Bereich des GWK „Weißelsterbecken mit Bergbaueinfluss“ (DESN:SAL-GW-059), welche sich laut Zustandsbewertung nach WRRL in Sachsen in folgendem Zustand befinden:

Tab. 4: Zustandsbewertung Grundwasserkörper

Grundwasserkörper „Eulagebiet“			
mengenmäßiger Zustand		chemischer Zustand	
Ist-Bewertung 2021	Erreichen des guten Zustandes	Ist-Bewertung 2021	Erreichen des guten Zustandes
gut	-	schlecht	n.b.
Grundwasserkörper „Weißelsterbecken mit Bergbaueinfluss“			
mengenmäßiger Zustand		chemischer Zustand	
Ist-Bewertung 2021	Erreichen des guten Zustandes	Ist-Bewertung 2021	Erreichen des guten Zustandes
schlecht	>2045	schlecht	>2045

Innerhalb des Geltungsbereiches des FNP befinden sich Trinkwasserschutz-zonen (TWSZ), die einzelne Änderungen berühren. **Im Rahmen verbindlicher Bauleitplanungen in Trinkwasserschutzgebieten muss die Schadlosigkeit der Maßnahmen bezüglich der zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasserleiter durch den Vorhabenträger nachgewiesen werden und es sind die Verbote und Nutzungsbeschränkungen laut der Schutzgebietsverordnung einzuhalten.**

Sämtliche Änderungen befinden sich innerhalb eines Grundwassersanierungsgebietes (RP).

Die ausführliche Bestandserhebung zum Schutzgut Wasser ist dem Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan zu entnehmen und nicht Teil des vorliegenden Umweltberichtes. Die Belange des Schutzgutes werden jeweils hinsichtlich der Änderungen dargelegt.

### Betrachtung der einzelnen Änderungen

Keiner der hier zu bewertenden Änderungen berührt die Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes.

Prinzipiell kann für das Schutzgut Wasser eine Vorbelastung angenommen werden, insofern es sich bei der Bestandsfläche um Ackerfläche handelt, da hier keine dauerhafte Vegetationsdecke besteht. Hierdurch findet ein schlechter Wasserrückhalt statt und Niederschlag verdunstet schneller an der Erdoberfläche. Eine dauerhafte Begrünung ist somit immer als Aufwertung zu verstehen. Einige Änderungen liegen zudem innerhalb eines nach § 13a Düngeverordnung ausgewiesenen nitratbelasteten Gebietes. Dies weist auf eine erhöhte Vorbelastung bzw. Empfindlichkeit des Boden-Wasser-Haushalts hinsichtlich diffuser Nährstoffeinträge und eine bestehende bzw. potenzielle Belastung des Grundwassers mit Nitrat hin. Durch eine Nutzungsänderung (Entnahme der Fläche aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung) erfolgt eine deutliche Reduzierung von Düngemitteln in den Bodenhaushalt (vgl. auch Kap. 3).

Innerhalb der Änderungen befinden sich keine Maßnahmen des Landschaftsplans zum Schutzgut Wasser.

Tab. 5: Gegenüberstellung Schutzgut Wasser

Nr.	Änderung	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
2	Wohnbauflächen östlich von Hainichen, kurz nördlich über der K 8351 (W6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ derzeit Acker (Vorbelastung)</li> <li>▪ keine Oberflächengewässer innerhalb Änderung oder näherem Umfeld</li> <li>▪ Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten</li> <li>▪ innerhalb nitratbelastetem Gebiet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhöhung des Versiegelungsgrades durch Überplanung von ca. 0,41 ha Acker zu Wohnbaufläche</li> <li>▪ hierdurch Reduzierung der natürlichen Wasserhaushaltsfunktionen</li> </ul>
4	Wohnbauflächen am westlichen Rand von Thierbach (W4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ derzeit Acker (Vorbelastung)</li> <li>▪ keine Oberflächengewässer innerhalb Änderung oder näherem Umfeld</li> <li>▪ innerhalb Gebiet zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts (RP)</li> <li>▪ Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhöhung des Versiegelungsgrades durch Überplanung von ca. 2,14 ha Acker zu Wohngebiet</li> <li>▪ hierdurch Reduzierung der natürlichen Wasserhaushaltsfunktionen</li> </ul>
11	Wohnbauflächen westlicher Teil von Kitzscher, bis zur 110-kV-Freileitung (W7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ derzeit Acker (Vorbelastung)</li> <li>▪ keine Oberflächengewässer innerhalb Änderung oder näherem Umfeld</li> <li>▪ teilweise innerhalb TWSZ III (Grundwasserschutz)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ großflächige Erhöhung des Versiegelungsgrades durch Überplanung von ca. 7,21 ha Acker zu Wohngebiet</li> <li>▪ hierdurch Reduzierung der natürlichen Wasserhaushaltsfunktionen</li> </ul>

Nr.	Änderung	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
12	Wohnbauflächen weiter westlich bis zum Schlosspark Thierbach (W8)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ derzeit Acker (Vorbelastung)</li> <li>▪ keine Oberflächengewässer innerhalb Änderung</li> <li>▪ Schlossteich Thierbach im Nahbereich</li> <li>▪ innerhalb Gebiet zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts (RP)</li> <li>▪ Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ großflächige Erhöhung des Versiegelungsgrades durch Überplanung von ca. 16,02 ha Acker zu Wohngebiet</li> <li>▪ hierdurch Reduzierung der natürlichen Wasserhaushaltsfunktionen</li> </ul>
13	Wohnbauflächen östlich des Sondergebiets „Handel“ in Kitzscher (W2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ derzeit Grünfläche (Planung) somit dauerhafte Vegetationsdecke</li> <li>▪ keine Oberflächengewässer innerhalb Änderung</li> <li>▪ Graben aus dem Schwarzholz im Nahbereich</li> <li>▪ innerhalb TWSZ III (Grundwasserschutz)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhöhung des Versiegelungsgrades durch Überplanung von ca. 1,95 ha Grünfläche (Planung) zu Wohngebiet</li> <li>▪ hierdurch Reduzierung der natürlichen Wasserhaushaltsfunktionen</li> </ul>
14	Wohnbauflächen in Kitzscher südlich an die Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen angrenzend (W1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine Oberflächengewässer innerhalb Änderung</li> <li>▪ Graben aus dem Schwarzholz im Nahbereich</li> <li>▪ innerhalb TWSZ III (Grundwasserschutz)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhöhung des Versiegelungsgrades durch Überplanung von ca. 1,22 ha Grünfläche (Dauerkleingarten) zu Wohngebiet</li> <li>▪ hierdurch Reduzierung der natürlichen Wasserhaushaltsfunktionen</li> </ul>
18	Wohnbauflächen im östlichen Teil von Braußwig	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine Oberflächengewässer innerhalb Änderung oder näherem Umfeld</li> <li>▪ Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhöhung des Versiegelungsgrades durch Überplanung von ca. 0,47 ha Grünland zu gemischter Baufläche</li> <li>▪ hierdurch Reduzierung der natürlichen Wasserhaushaltsfunktionen</li> </ul>
23	GI KW Thierbach Erweiterung geplant	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine Oberflächengewässer innerhalb Änderung</li> <li>▪ Haldengraben im Nahbereich (Norden)</li> <li>▪ Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten</li> <li>▪ innerhalb Gebiet zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts (RP)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ starke Erhöhung des Versiegelungsgrades</li> <li>▪ hierdurch Reduzierung der natürlichen Wasserhaushaltsfunktionen</li> <li>▪ Beeinträchtigungen auf das Schutzgut zu erwarten</li> </ul>
27	Sondergebiet „Handel“ geplant an der Leipziger Straße	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine Oberflächengewässer innerhalb Änderung</li> <li>▪ Graben aus dem Schwarzholz im Nahbereich</li> <li>▪ innerhalb TWSZ III (Grundwasserschutz)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhöhung des Versiegelungsgrades</li> <li>▪ hierdurch Reduzierung der natürlichen Wasserhaushaltsfunktionen</li> </ul>
32	Fläche für Freiflächenphotovoltaik am Nordrand vom Stadtgebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ teilweise innerhalb Gebiet mit besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes</li> <li>▪ innerhalb nitratbelastetem Gebiet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ geringfügige Erhöhung des Versiegelungsgrades</li> <li>▪ überwiegend keine Änderung des Wasserhaushalts durch Planung</li> <li>▪ bzw. durch dauerhafte Begrünung Aufwertung des Wasserhaushalts innerhalb der geplanten Vegetationsflächen</li> </ul>

hellrot hinterlegt = Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten

hellgelb hinterlegt = geringfügige Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten

keine Farbe hinterlegt = keine bzw. unerhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten

Die Änderungen bereiten generell eine **Erhöhung des Versiegelungsgrades** bisher unversiegelter Flächen vor, wodurch sich tendenziell negative Auswirkungen auf das Niederschlagswasser-Regime ergeben. Diesen ist durch fachlich geeignete Festsetzungen und Maßnahmen in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren entgegenzuwirken.

Einige Änderungen finden innerhalb eines Gebietes zur **Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts** statt (RP). In diesen sind, entsprechend Ziel 4.1.2.23 des RP „Beeinträchtigungen des Wasserrückhaltevermögens durch großflächige Bodenversiegelungen, die Beseitigung abflusshemmender Vegetationsbestände, nutzungsbedingte schädliche Bodenverdichtungen und Verringerung des natürlichen Retentionsraums der Fließgewässer zu vermeiden. Nutzungen und Maßnahmen, die eine Erhöhung des Wasserrückhaltevermögens in diesen Gebieten begünstigen, sind zu befördern“. Diesem regionalplanerischen Ziel entsprechend, sind in den nachgelagerten Verfahren Festsetzungen zur maximalen Bodenversiegelung, zu wasserdurchlässigen Belägen sowie zu einem möglichen Wasserrückhalt in den Flächen (Gründächer, Zisternen, Mulden etc.) zu prüfen und festzusetzen.

In Gebieten mit **besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes** (RP) ist gemäß Ziel 4.1.2.5 „auf Bewirtschaftungsformen hinzuwirken, die der sehr hohen Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen Rechnung tragen“. In diesen Gebieten ist die sehr hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber (Schad-)Stoffeinträgen durch bestehende sowie geplante Flächennutzungen (z. B. Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe) besonders zu beachten. Dies betrifft insbesondere landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Für Bauvorhaben innerhalb einer **Trinkwasserschutzzone** (TWSZ) sind entsprechende Vorschriften zu beachten, die sich insbesondere auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie weitere Auswirkungen auf das Grundwasser beziehen. Da zum derzeitigen Stand die Schutzgebietsverordnung nicht vorliegt, ist diese in den nachgelagerten Verfahren besonders zu berücksichtigen.

#### 2 - Wohnbauflächen östlich von Hainichen, kurz nördlich über der K 8351 (W6):

Die Änderung befindet sich innerhalb eines nitratbelasteten Gebiets. Durch den Entfall der intensiven Landwirtschaft verbessert sich die Grundwasserbeeinträchtigung. Anderweitige potenzielle Beeinträchtigungen des Grundwassers sind zu verhindern.

##### Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer ortstypischen maximalen GRZ zur Begrenzung des Versiegelungsanteils
- Festsetzungen zur Behandlung des Niederschlagswassers (vorrangig Versickerung auf eigenem Grundstück gem. §§ 39 und 70 SächsWG)
- Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Wasser (insbes. Verwendung versickerungsfähiger Beläge)

#### 4 - Wohnbauflächen am westlichen Rand von Thierbach (W4):

Die Änderung findet innerhalb eines Gebietes zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts statt (RP). Dem Wasserrückhalt ist somit bei den nachfolgenden Planungen besonderes Gewicht beizumessen.

##### Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer ortstypischen maximalen GRZ zur Begrenzung des Versiegelungsanteils
- Festsetzungen zur Behandlung des Niederschlagswassers (vorrangig Versickerung auf eigenem Grundstück gem. §§ 39 und 70 SächsWG)

- Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Wasser (bspw. Verwendung versickerungsfähiger Beläge)
- besondere Berücksichtigung des Wasserrückhalts (RP Z 4.1.2.23)

#### 11 - Wohnbauflächen westlicher Teil von Kitzscher, bis zur 110-kV-Freileitung (W7):

Im Süden der Änderung überlagert sich die Fläche mit der Trinkwasserschutzzone III des WW Kitzscher.

##### Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer ortstypischen maximalen GRZ zur Begrenzung des Versiegelungsanteils
- Festsetzungen zur Behandlung des Niederschlagswassers (vorrangig Versickerung auf eigenem Grundstück gem. §§ 39 und 70 SächsWG)
- Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Wasser (bspw. Verwendung versickerungsfähiger Beläge)
- Beachtung der Schutzgebietsverordnung des TWSG „WW Kitzscher“ in den nachgelagerten Planungsverfahren

#### 12 - Wohnbauflächen weiter westlich bis zum Schlosspark Thierbach (W8):

Die Änderung findet innerhalb eines Gebietes zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts statt (RP). Dem Wasserrückhalt ist somit bei den nachfolgenden Planungen besonderes Gewicht beizumessen. Da sich der Schlossteich Thierbach sowie der Fipperbach unweit der Änderung befinden, sind potenzielle Beeinträchtigungen durch die Planungen in den nachgelagerten Verfahren zu prüfen und falls erforderlich Maßnahmen zur Vermeidung festzusetzen.

##### Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer ortstypischen maximalen GRZ zur Begrenzung des Versiegelungsanteils
- Festsetzungen zur Behandlung des Niederschlagswassers (vorrangig Versickerung auf eigenem Grundstück gem. §§ 39 und 70 SächsWG)
- Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Wasser (bspw. Verwendung versickerungsfähiger Beläge)
- ggf. Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen auf nahegelegene Oberflächengewässer
- besondere Berücksichtigung des Wasserrückhalts (RP Z 4.1.2.23)

#### 13 - Wohnbauflächen östlich des Sondergebiets „Handel“ in Kitzscher (W2):

Da sich der Graben aus dem Schwarzholz unweit der Änderung befindet, sind potenzielle Beeinträchtigungen durch die Planungen in den nachgelagerten Verfahren zu prüfen und, falls erforderlich, Maßnahmen zur Vermeidung festzusetzen. Die Änderung befindet sich in der TWSZ III des WW Kitzscher.

##### Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer ortstypischen maximalen GRZ zur Begrenzung des Versiegelungsanteils
- Festsetzungen zur Behandlung des Niederschlagswassers (vorrangig Versickerung auf eigenem Grundstück gem. §§ 39 und 70 SächsWG)
- Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Wasser (bspw. Verwendung versickerungsfähiger Beläge)
- ggf. Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen auf nahegelegene Oberflächengewässer
- Beachtung der Schutzgebietsverordnung des TWSG „WW Kitzscher“ in den nachgelagerten Planungsverfahren

#### 14 - Wohnbauflächen in Kitzscher südlich an die Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen angrenzend (W1):

Da sich der Graben aus dem Schwarzholz unweit der Änderung befindet, sind potenzielle Beeinträchtigungen durch die Planungen in den nachgelagerten Verfahren zu prüfen und falls erforderlich Maßnahmen zur Vermeidung festzusetzen. Die Änderung befindet sich in der TWSZ III des WW Kitzscher.

##### Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer ortstypischen maximalen GRZ zur Begrenzung des Versiegelungsanteils
- Festsetzungen zur Behandlung des Niederschlagswassers (vorrangig Versickerung auf eigenem Grundstück gem. §§ 39 und 70 SächsWG)
- Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Wasser (bspw. Verwendung versickerungsfähiger Beläge)
- ggf. Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen auf nahegelegene Oberflächengewässer
- Beachtung der Schutzgebietsverordnung des TWSG „WW Kitzscher“ in den nachgelagerten Planungsverfahren

#### 18 - Wohnbauflächen im östlichen Teil von Braußwig:

Für die Änderung ergeben sich keine besonderen Anforderungen an den Grundwasser- oder Gewässerschutz. Es sind die allgemeinen gesetzlichen Mindestanforderungen einzuhalten.

##### Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer ortstypischen maximalen GRZ zur Begrenzung des Versiegelungsanteils
- Festsetzungen zur Behandlung des Niederschlagswassers (vorrangig Versickerung auf eigenem Grundstück gem. §§ 39 und 70 SächsWG)
- Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Wasser (bspw. Verwendung versickerungsfähiger Beläge)

#### 23 - GI KW Thierbach Erweiterung geplant:

Die Änderung findet innerhalb eines Gebietes zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts statt (RP). Dem Wasserrückhalt ist somit bei den nachfolgenden Planungen besonderes Gewicht beizumessen. Des Weiteren ergeben sich keine besonderen Anforderungen an den Grundwasser- oder Gewässerschutz. Es sind die allgemeinen gesetzlichen Mindestanforderungen einzuhalten. Aufgrund des potenziell sehr hohen Versiegelungsgrades sind die Belange der Niederschlagswasserbehandlung sowie der Schutz der natürlichen Wasserfunktionen besonders zu berücksichtigen.

##### Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer maximalen GRZ zur Begrenzung des Versiegelungsanteils
- Festsetzungen zur Behandlung des Niederschlagswassers (vorrangig Versickerung auf eigenem Grundstück gem. §§ 39 und 70 SächsWG)
- Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Wasser (bspw. Verwendung versickerungsfähiger Beläge)

#### 27 - Sondergebiet „Handel“ geplant an der Leipziger Straße:

Da sich der Graben aus dem Schwarzholz unweit der Änderung befindet, sind potenzielle Beeinträchtigungen durch die Planungen in den nachgelagerten Verfahren zu prüfen und falls erforderlich Maßnahmen zur Vermeidung festzusetzen. Die Änderung befindet sich in der TWSZ III des WW Kitzscher.

#### Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer maximalen GRZ zur Begrenzung des Versiegelungsanteils
- Festsetzungen zur Behandlung des Niederschlagswassers (vorrangig Versickerung auf eigenem Grundstück gem. §§ 39 und 70 SächsWG)
- Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Wasser (bspw. Verwendung versickerungsfähiger Beläge)
- ggf. Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen auf nahegelegene Oberflächengewässer
- Beachtung der Schutzgebietsverordnung des TWSG „WW Kitzscher“ in den nachgelagerten Planungsverfahren

#### 32 - Fläche für Freiflächenphotovoltaik am Nordrand vom Stadtgebiet:

Die Änderung befindet sich innerhalb eines nitratbelasteten Gebiets sowie teilweise innerhalb eines Gebietes mit erhöhten Anforderungen an den Grundwasserschutz. Sollte eine Entwicklung einer FF-PVA mit einer dauerhaften Begrünung möglich sein, so können Stoffeinträge durch die Landwirtschaft in den Boden und das Grundwasser deutlich verringert und auch der Wasserrückhalt (Abführung in tiefere Bodenschichten, Verdunstung über Vegetation) deutlich aufgewertet werden. Hierfür sind entsprechende Festsetzungen in den nachgelagerten Verfahren zu treffen. Im Falle der Planung einer Agri-PVA ist ebenfalls zu prüfen, inwieweit Stoffeinträge, bspw. durch Dünger und Pflanzenschutzmittel, verringert oder verhindert werden können. Anderweitige potenzielle Beeinträchtigungen des Grundwassers sind ebenfalls zu verhindern. Änderungen des Wasserhaushaltes (mengenmäßig) sind hingegen nicht zu erwarten da vorhabenimmanent weiterhin eine breitflächige Versickerung vor Ort möglich bleibt.

#### Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer maximalen GRZ zur Begrenzung des Überbauungsanteils
- Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Wasser (bspw. unversiegelte Wege, Reduzierung Stoffeinträge)

Mit den Änderungen der 1. Fortschreibung des FNP der Stadt Kitzscher werden die Belange des Schutzgutes Wasser berührt. Potenzielle Auswirkungen auf Grund- und Oberflächengewässer werden auf Ebene des FNP im vorliegenden Umweltbericht bereits aufgegriffen und Hinweise zum weiteren Umgang in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren gegeben. Unter Einhaltung der Hinweise sowie der gesetzlichen Anforderungen an den Gewässerschutz können erhebliche und nachhaltige Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden.

## **4.4 Klima und Luft**

Ausgedehnte Ackerlandschaften und Grünlandflächen stellen Kaltluftentstehungsgebiete dar, wobei die Kaltluftproduktion innerhalb von Flächen mit dauerhafter Vegetation (Grünland) ganzjährig höher ausfällt. In den Abend- und Nachtstunden kann die Luft über den Flächen schnell abkühlen, so dass Kaltluft entsteht. Die Kaltluft fließt entsprechend der Geländeneigung in tiefer gelegene Gebiete ab. Es sind keine regional bedeutsamen Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete durch die Fortschreibung des FNP betroffen.

Bebauungspläne sollten auf die Nutzung erneuerbarer Energien hinweisen oder diese bestenfalls festsetzen. Mit der Fortschreibung des FNP erfolgt die Neuausweisung von Freiflächen-PVA innerhalb des Stadtgebietes. Diese beruhen überwiegend auf derzeit bereits parallel verlaufende Bauleitplanverfahren. Im Norden des Stadtgebietes wird eine Fläche für

die Nutzung erneuerbarer Energien ausgewiesen. Es befinden sich keine Gebiete der PV-Freiflächenverordnung innerhalb des Stadtgebietes.

Innerhalb der Änderungen befinden sich teilweise Maßnahmen des Landschaftsplans zum Schutzgut Klima und Luft.

### Betrachtung der einzelnen Änderungen

Tab. 6: Gegenüberstellung Schutzgut Klima und Luft

Nr.	Änderung	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
2	Wohnbauflächen östlich von Hainichen, kurz nördlich über der K 8351 (W6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>hohe Kaltluftproduktion auf Acker</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verringerung durch Überbauung</li> </ul>
4	Wohnbauflächen am westlichen Rand von Thierbach (W4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>hohe Kaltluftproduktion auf Acker</li> <li>keine klimatischen Ausgleichsfunktionen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verringerung durch Überbauung</li> </ul>
11	Wohnbauflächen westlicher Teil von Kitzscher, bis zur 110-kV-Freileitung (W7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>hohe Kaltluftproduktion auf Acker</li> <li>keine bedeutende klimatische Ausgleichsfunktion für Siedlung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verringerung durch großflächige Überbauung</li> <li>Verringerung durch großflächige Überbauung</li> <li>ggf. Auswirkungen auf Einzugsgebiet der Ventilationsbahn im Siedlungsbereich</li> </ul>
12	Wohnbauflächen weiter westlich bis zum Schlosspark Thierbach (W8)	<ul style="list-style-type: none"> <li>hohe Kaltluftproduktion auf Acker</li> <li>keine bedeutende klimatische Ausgleichsfunktion für Siedlung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verringerung durch großflächige Überbauung</li> <li>ggf. Auswirkungen auf Einzugsgebiet der Ventilationsbahn im Siedlungsbereich</li> </ul>
13	Wohnbauflächen östlich des Sondergebiets „Handel“ in Kitzscher (W2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>sehr hohe Kaltluftproduktion auf Grünland</li> <li>keine bedeutende klimatische Ausgleichsfunktion für Siedlung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verringerung durch Überbauung</li> </ul>
14	Wohnbauflächen in Kitzscher südlich an die Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen angrenzend (W1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>stadtklimatischer Ausgleichsbereich durch Dauerkleingärten (kleinflächig)</li> <li>Lage innerhalb einer zu erhaltenden Ventilationsbahn (LP)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>durch Überbauung Beeinträchtigung klimatisch bedeutsamer Ventilationsbahn</li> </ul>
18	Wohnbauflächen im östlichen Teil von Braußwig	<ul style="list-style-type: none"> <li>hohe Kaltluftproduktion auf Acker</li> <li>keine klimatischen Ausgleichsfunktionen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>unwesentliche Verringerung durch Überbauung</li> </ul>
23	GI KW Thierbach Erweiterung geplant	<ul style="list-style-type: none"> <li>hohe Kaltluftproduktion auf Acker</li> <li>Vorbelastungen durch Industrie- und Entsorgungsbetriebe in der Umgebung (Industrie- und Gewerbepark Espenhain und Industrie- und Gewerbezentrum „Goldener Born“)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>durch zu erwartenden hohen Versiegelungsgrad können negative klimatische Auswirkungen, insbesondere auf die Siedlungsbereiche, zunächst nicht ausgeschlossen werden</li> </ul>

Nr.	Änderung	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
27	Sondergebiet „Handel“ geplant an der Leipziger Straße	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine klimatischen Ausgleichsfunktionen</li> <li>▪ mittlere Kaltluftproduktion auf Grünland</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ unwesentliche Verringerung durch Überbauung</li> </ul>
32	Fläche für Freiflächenphotovoltaik am Nordrand vom Stadtgebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ hohe Kaltluftproduktion auf Acker</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes abzuleiten</li> <li>▪ Vorhaben dient dem globalen Klimaschutz</li> <li>▪ Luftemissionen können vorhabenimmanent ausgeschlossen werden</li> </ul>

hellrot hinterlegt = Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten

hellgelb hinterlegt = geringfügige Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten

keine Farbe hinterlegt = keine bzw. unerhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten

Durch die **Versiegelung** vormals unversiegelter Flächen, hier überwiegend Flächen mit Kaltluftproduktionsfunktion, erfolgt i.d.R. eine Verschlechterung der klimatischen Ausgleichsfunktion. Insbesondere großflächige Änderungen des FNP können potenziell erhebliche Auswirkungen auf das lokale Klima erzeugen. Diese gehen insbesondere mit dem Versiegelungsgrad einher. Im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die klimatischen Belange daher stets vorhabenbezogen zu prüfen und fachlich geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorzusehen. Diese können bspw. eine Begrenzung versiegelter Flächen, Wasserrückhalt in der Fläche, eine Ausweisung dauerhafter Grünflächen oder Bepflanzungen sein. Die klimatischen und lufthygienischen Belange stehen dabei stets in Wechselbeziehung zu den anderen ökologischen Schutzgütern.

#### 2 - Wohnbauflächen östlich von Hainichen, kurz nördlich über der K 8351 (W6):

Die Änderung betrifft keine Flächen mit bedeutender klimatischer Ausgleichsfunktion für den Siedlungsbereich (kleinflächig, kein siedlungsbezogener Überhitzungsbereich, Kaltluftabfluss topographisch bedingt von Siedlung abgewandt).

##### Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer ortstypischen maximalen GRZ zur Begrenzung des Versiegelungsanteils
- Festsetzung von Grünflächen (-anteilen) und Pflanzgeboten
- Berücksichtigung der Wechselbeziehungen zu den anderen Schutzgütern
- Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Klima und Luft

#### 4 - Wohnbauflächen am westlichen Rand von Thierbach (W4):

Die Änderung betrifft keine Flächen mit bedeutender klimatischer Ausgleichsfunktion für den Siedlungsbereich (kleinflächig, kein siedlungsbezogener Überhitzungsbereich).

##### Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer ortstypischen maximalen GRZ zur Begrenzung des Versiegelungsanteils
- Festsetzung von Grünflächen (-anteilen) und Pflanzgeboten
- Berücksichtigung der Wechselbeziehungen zu den anderen Schutzgütern
- Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Klima und Luft

### 11 - Wohnbauflächen westlicher Teil von Kitzscher, bis zur 110-kV-Freileitung (W7):

Die Änderung betrifft keine Flächen mit bedeutender klimatischer Ausgleichsfunktion für den Siedlungsbereich (Kaltluftabfluss topographisch bedingt von Siedlung abgewandt). Allerdings befindet sich die Fläche im Bereich der Hauptwindrichtung, südwestlich des Stadtgebietes Kitzscher und liegt im Einzugsbereich einer Ventilationsbahn durch den Siedlungsbereich. Bei einem hohen Versiegelungsgrad können negative klimatische Auswirkungen auf Überhitzungsbereiche in der Stadt zunächst nicht ausgeschlossen werden. Dies ist in den nachgelagerten Planungsverfahren besonders zu berücksichtigen. Durch entsprechende Festsetzungen ist negativen Auswirkungen auf die Ventilationsfunktion entgegenzusteuern.

#### Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer ortstypischen maximalen GRZ zur Begrenzung des Versiegelungsanteils
- Festsetzung von Grünflächen (-anteilen) und Pflanzgeboten
- Berücksichtigung der Wechselbeziehungen zu den anderen Schutzgütern
- Berücksichtigung der Belange der bestehenden und zu erhaltenden Ventilationsbahn im Siedlungsbereich
- Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Klima und Luft

### 12 - Wohnbauflächen weiter westlich bis zum Schlosspark Thierbach (W8):

Die Änderung betrifft keine Flächen mit bedeutender klimatischer Ausgleichsfunktion für den Siedlungsbereich (Kaltluftabfluss topographisch bedingt von Siedlung abgewandt). Allerdings befindet sich die Fläche im Bereich der Hauptwindrichtung, südwestlich des Stadtgebietes Kitzscher und liegt im Einzugsbereich einer Ventilationsbahn durch den Siedlungsbereich. Bei einem hohen Versiegelungsgrad können negative klimatische Auswirkungen auf Überhitzungsbereiche in der Stadt zunächst nicht ausgeschlossen werden. Dies ist in den nachgelagerten Planungsverfahren besonders zu berücksichtigen. Durch entsprechende Festsetzungen ist negativen Auswirkungen auf die Ventilationsfunktion entgegenzusteuern.

#### Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer ortstypischen maximalen GRZ zur Begrenzung des Versiegelungsanteils
- Festsetzung von Grünflächen (-anteilen) und Pflanzgeboten
- Berücksichtigung der Wechselbeziehungen zu den anderen Schutzgütern
- Berücksichtigung der Belange der bestehenden und zu erhaltenden Ventilationsbahn im Siedlungsbereich
- Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Klima und Luft

### 13 - Wohnbauflächen östlich des Sondergebiets „Handel“ in Kitzscher (W2):

Die Änderung betrifft keine Flächen mit bedeutender klimatischer Ausgleichsfunktion für den Siedlungsbereich (kleinflächig, Kaltluftabfluss topographisch bedingt von Siedlung abgewandt). Allerdings befindet sich die Fläche im Bereich der Hauptwindrichtung, westlich des Stadtgebietes Kitzscher. Aufgrund der Kleinflächigkeit ist zunächst nicht von erheblichen klimatischen Auswirkungen auf den Siedlungsbereich auszugehen. Durch entsprechende Festsetzungen im nachgelagerten Verfahren sind dennoch Maßnahmen / Festsetzungen zur Vermeidung / Minderung von negativen Auswirkungen auf das Klima zu eruiieren.

#### Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer ortstypischen maximalen GRZ zur Begrenzung des Versiegelungsanteils
- Festsetzung von Grünflächen (-anteilen) und Pflanzgeboten
- Berücksichtigung der Wechselbeziehungen zu den anderen Schutzgütern

- Berücksichtigung der Belange der bestehenden und zu erhaltenden Ventilationsbahn im Siedlungsbereich
- Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Klima und Luft

#### 14 - Wohnbauflächen in Kitzscher südlich an die Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen angrenzend (W1):

Die Änderung betrifft eine Fläche mit bedeutender klimatischer Ausgleichsfunktion für den Siedlungsbereich, da es sich um eine innerstädtische Grünfläche (Kleingartenanlage) handelt, die im Bereich einer Ventilationsbahn / Luftleitbahn liegt. Entsprechend LP (Fassung 2001) soll diese von Bebauung freigehalten werden. Inzwischen wurde diese Luftleitbahn jedoch bereits weitergehend mit Gebäuden und Verkehrsflächen überbaut, sodass die klimatische Ausgleichsfunktion bereits jetzt stark beeinträchtigt ist. Es ist jedoch nicht absehbar, dass mittelfristig ein Rückbau der baulichen Anlagen möglich sein wird. Die Überplanung der Kleingartenanlage mit einem Wohngebiet stellt somit eine negative Wirkung auf die innerstädtischen klimatischen Funktionen dar. Dies ist in den nachgelagerten Planungsverfahren besonders zu berücksichtigen. Durch entsprechende Festsetzungen, wie der Begrenzung des Versiegelungsanteils und Festsetzungen zu Grünflächen ist negativen Auswirkungen entgegenzusteuern.<sup>3</sup>

#### Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer ortstypischen maximalen GRZ zur Begrenzung des Versiegelungsanteils
- Festsetzung von Grünflächen (-anteilen) und Pflanzgeboten
- Berücksichtigung der Wechselbeziehungen zu den anderen Schutzgütern
- Berücksichtigung der Belange der bestehenden und zu erhaltenden Ventilationsbahn im Siedlungsbereich
- Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Klima und Luft

#### 18 - Wohnbauflächen im östlichen Teil von Braußwig:

Die Änderung betrifft keine Flächen mit bedeutender klimatischer Ausgleichsfunktion für den Siedlungsbereich (kleinflächig, Kaltluftabfluss topographisch bedingt von Siedlung abgewandt). Aufgrund der Kleinflächigkeit der Änderung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

#### Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer ortstypischen maximalen GRZ zur Begrenzung des Versiegelungsanteils

#### 23 - GI KW Thierbach Erweiterung geplant:

Die Änderung betrifft Flächen mit bedeutender klimatischer Ausgleichsfunktion für den Siedlungsbereich der Ortschaft Thierbach, da sich die Änderung innerhalb der Hauptwindrichtung zu der Ortschaft liegt. Der Kaltluftabfluss ist hier weniger relevant. Bei einem hohen Versiegelungsgrad können negative klimatische Auswirkungen auf den Siedlungsbereich Thierbach zunächst nicht ausgeschlossen werden. Da für Gewerbe- und Industriegebiete i.d.R. hohe Versiegelungsgrade anzunehmen sind, können sich diese Flächen, insbesondere im Zusammenwirken mit den bereits bestehenden Versiegelungsflächen des Industrie- und Gewerbegebiets „Goldener Born“, potenziell zu einem Überhitzungsbereich entwickeln. Diese klimatischen Extrembedingungen können aufgrund der Lage innerhalb der Hauptwindrichtung und die unmittelbare Nähe potenziell bis

<sup>3</sup> Die Maßnahmenausweisung zur Freihaltung der Ventilationsbahn von Bebauung wird aufgrund der Vorbelastungen und der Planungsabsichten in der Fortschreibung des LP nicht mehr mitgeführt

in den Ortsbereich von Thierbach aber auch in die geplante Erweiterung der Wohnbauflächen von Kitzscher wirken.

Diese Umstände sind in den nachgelagerten Planungsverfahren besonders zu berücksichtigen. Durch entsprechende Festsetzungen sind negativen Auswirkungen auf das Schutzgut und auf die Siedungsbebauung zu verhindern. Neben den klimatischen Auswirkungen sind die Betrachtungen möglicher Emissionen (hier Luftverunreinigungen) zu prüfen.

Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer maximalen GRZ zur Begrenzung des Versiegelungsanteils
- Festsetzung von Grünflächen (-anteilen) und Pflanzgeboten
- Berücksichtigung der Wechselbeziehungen zu den anderen Schutzgütern
- besondere Berücksichtigung der Belange der nahegelegenen Siedlungsbereiche hinsichtlich Klima und Luft
- Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Klima und Luft

27 - Sondergebiet „Handel“ geplant an der Leipziger Straße:

Die Änderung betrifft keine Flächen mit bedeutender klimatischer Ausgleichsfunktion für den Siedlungsbereich (kleinflächig, Kaltluftabfluss topographisch bedingt von Siedlung abgewandt). Aufgrund der Kleinflächigkeit der Änderung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer maximalen GRZ zur Begrenzung des Versiegelungsanteils

32 - Fläche für Freiflächenphotovoltaik am Nordrand vom Stadtgebiet:

Das Vorhaben dient dem globalen Klimaschutz durch die Schaffung erneuerbarer Energien innerhalb des Stadtgebietes. Anlagen- und betriebsbedingt können vorhabenimmanent keine negativen Auswirkungen abgeleitet werden. Im Falle einer dauerhaften Begrünung sind zudem zusätzliche positive Effekte auf das lokale Klima zu erwarten (Steigerung der Kaltluftproduktion).

Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer maximalen GRZ zur Begrenzung des Überbauungsanteils

Die Änderungen des FNP sind überwiegend unkritisch zu bewerten. Einzelne, insbesondere großflächige Änderungen können sich jedoch beeinträchtigend auf die lokalklimatischen Verhältnisse im Stadtgebiet und dessen Umfeld auswirken. Es ist in den weiterführenden Planungen zum Entwurf zu klären, ob diese erheblich und nachhaltig sein können. Es ist zu prüfen, ob Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung die Schwelle der Erheblichkeit in einem ausreichenden Maß senken können.

## 4.5 Biotop und Flora

### Betrachtung der einzelnen Änderungen

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine flächengenaue Erfassung und Bewertung der Biotoptypen innerhalb der Änderungen möglich oder erforderlich. Diese erfolgt innerhalb der Umweltberichte, die für die Bebauungspläne zu erstellen sind. Zudem sind in einigen der Änderungen bereits Nutzungsänderungen oder Überbauungen erfolgt, welche nicht den Stand der zu überplanenden Flächennutzungen darstellen. Somit kann der reale Bestand zum Zeitpunkt der Aufstellung der 1. Fortschreibung nicht als Grundlage zur Biotoptypenerfassung dienen, sondern muss den Zustand entsprechend geltendem FNP bzw. der bereits rechtskräftigen Bebauungspläne darstellen.

Es ist jedoch insgesamt von stark anthropogen überprägten Bestandsflächen auszugehen. Bei diesen handelt es sich in erster Linie um intensiv genutzte Ackerflächen. Soweit Flächen mit besonderer Biotopausprägung im Bereich der Änderungen vorhanden sein sollten (realer Bestand), werden diese separat beschrieben und bewertet.

Innerhalb der Änderungen befinden sich keine flächenbezogenen Maßnahmen des Landschaftsplans zum Schutzgut Biotope und Flora.

Tab. 7: Gegenüberstellung Schutzgut Biotope und Flora

Nr.	Änderung	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
2	Wohnbauflächen östlich von Hainichen, kurz nördlich über der K 8351 (W6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ geringer Biotopwert (Fläche für die Landwirtschaft)</li> <li>▪ keine höherwertigen Vegetationsbestände betroffen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ versiegelte Flächen und dauerhafte Begrünung (Eigenheimbebauung mit Gärten)</li> <li>▪ insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten</li> </ul>
4	Wohnbauflächen am westlichen Rand von Thierbach (W4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ geringer Biotopwert (Fläche für die Landwirtschaft)</li> <li>▪ keine höherwertigen Vegetationsbestände betroffen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ versiegelte Flächen und dauerhafte Begrünung (Eigenheimbebauung mit Gärten)</li> <li>▪ insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten</li> </ul>
11	Wohnbauflächen westlicher Teil von Kitzscher, bis zur 110-kV-Freileitung (W7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ geringer Biotopwert (Fläche für die Landwirtschaft)</li> <li>▪ höherwertige Vegetationsbestände betroffen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ versiegelte Flächen und dauerhafte Begrünung (Eigenheimbebauung mit Gärten)</li> <li>▪ Beeinträchtigungen höherwertiger Vegetationsbestände potenziell möglich</li> </ul>
12	Wohnbauflächen weiter westlich bis zum Schlosspark Thierbach (W8)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ geringer Biotopwert (Fläche für die Landwirtschaft)</li> <li>▪ höherwertige Vegetationsbestände betroffen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ versiegelte Flächen und dauerhafte Begrünung (Eigenheimbebauung mit Gärten)</li> <li>▪ Beeinträchtigungen höherwertiger Vegetationsbestände potenziell möglich</li> </ul>
13	Wohnbauflächen östlich des Sondergebiets „Handel“ in Kitzscher (W2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ geringer Biotopwert (Fläche für die Landwirtschaft)</li> <li>▪ keine höherwertigen Vegetationsbestände betroffen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ versiegelte Flächen und dauerhafte Begrünung (Eigenheimbebauung mit Gärten)</li> <li>▪ insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten</li> </ul>
14	Wohnbauflächen in Kitzscher südlich an die Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen angrenzend (W1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mittlerer Biotopwert (Dauerkleingärten)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ geringfügige Verringerung Biotopwert durch höheren Versiegelungsgrad (Wohnbaufläche)</li> </ul>
18	Wohnbauflächen im östlichen Teil von Braußwig	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mittlerer Biotopwert (Grünland)</li> <li>▪ Einzelbäume</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ versiegelte Flächen und dauerhafte Begrünung (Eigenheimbebauung mit Gärten)</li> <li>▪ Beeinträchtigungen einzelner höherwertiger Vegetationsbestände potenziell möglich</li> </ul>
23	GI KW Thierbach Erweiterung geplant	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ geringer Biotopwert (Fläche für die Landwirtschaft)</li> <li>▪ Einzelbäume</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ versiegelte Flächen überwiegen</li> <li>▪ Beeinträchtigungen des Schutzguts sind zu erwarten (Kompensation erforderlich)</li> </ul>

Nr.	Änderung	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
27	Sondergebiet „Handel“ geplant an der Leipziger Straße	<ul style="list-style-type: none"> <li>überwiegend geringer Biotopwert (Fläche für die Landwirtschaft)</li> <li>höherwertigen Vegetationsbestände betroffen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verringerung Biotopwert durch Versiegelungen (Gewerbefläche)</li> <li>Beeinträchtigungen einzelner Vegetationsbestände potenziell möglich</li> </ul>
32	Fläche für Freiflächenphotovoltaik am Nordrand vom Stadtgebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>geringer Biotopwert (Fläche für die Landwirtschaft)</li> <li>Einzelbäume</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>geringfügige Verringerung durch Versiegelungen (etwa 1 - 5 %)</li> <li>bedeutende Aufwertung durch dauerhafte Begrünung bei konventionellen PV-FFA</li> <li>keine bedeutende Änderung bei Nutzung Agri-PVA</li> <li>Beeinträchtigungen einzelner höherwertige Vegetationsbestände potenziell möglich</li> </ul>

hellrot hinterlegt = Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten

hellgelb hinterlegt = geringfügige Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten

keine Farbe hinterlegt = keine bzw. unerhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten

Es sind keine Grünzäsuren oder regionalen Grünzüge (RP) durch Änderungen der 1. Fortschreibung des FNP betroffen.

Innerhalb der Änderungen befinden sich keine zeichnerisch festgesetzte Maßnahmen des Landschaftsplans zum Schutzgut Biotope und Flora. Generell sind die Maßnahmen des Landschaftsplans, hier bspw. zu Ortsrandeingrünungen oder die Anlage von Streuobstwiesen in den Dörfern, in den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.

#### 2 - Wohnbauflächen östlich von Hainichen, kurz nördlich über der K 8351 (W6):

Es findet lediglich eine Überplanung von intensiv genutzter Ackerfläche mit einer geringen ökologischen Wertigkeit statt. Durch Versiegelungen geht diese gänzlich verloren. Durch die Festsetzung dauerhafter Grünflächen (nicht überbaubare Flächen) erfolgt eine Aufwertung. Bei Einhaltung einer ortstypischen GRZ kann somit davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten sind.

Es findet keine Überplanung hochwertiger oder geschützter Vegetationsbestände statt.

#### Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer ortstypischen maximalen GRZ zur Begrenzung des Versiegelungsanteils
- ggf. Festsetzung von Grünflächen (-anteilen) und Pflanzgeboten

#### 4 - Wohnbauflächen am westlichen Rand von Thierbach (W4):

Es findet lediglich eine Überplanung von intensiv genutzter Ackerfläche mit einer geringen ökologischen Wertigkeit statt. Durch Versiegelungen geht diese gänzlich verloren. Durch die Festsetzung dauerhafter Grünflächen (nicht überbaubare Flächen) erfolgt eine Aufwertung. Bei Einhaltung einer ortstypischen GRZ kann somit davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten sind.

Es findet keine Überplanung hochwertiger oder geschützter Vegetationsbestände statt.

#### Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer ortstypischen maximalen GRZ zur Begrenzung des Versiegelungsanteils
- ggf. Festsetzung von Grünflächen (-anteilen) und Pflanzgeboten

### 11 - Wohnbauflächen westlicher Teil von Kitzscher, bis zur 110-kV-Freileitung (W7):

Durch die Änderung sind nahezu ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen mit einer geringen ökologischen Wertigkeit betroffen. Durch Versiegelungen geht diese gänzlich verloren. Durch die Festsetzung dauerhafter Grünflächen (nicht überbaubare Flächen) erfolgt eine Aufwertung. Bei Einhaltung einer ortstypischen GRZ kann somit davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten sind.

Innerhalb eines kleinen Bereichs im Süden befindet sich ein begrünter Feldweg mit einem begleitenden Gehölzsaum. Hierbei handelt es sich um einen höherwertigen Biotoptyp. Dieser ist in der nachgelagerten Planungsebene zu berücksichtigen. Sofern eine Erhaltung nicht möglich ist, ist ein entsprechender Ausgleich zu erbringen (§ 15 BNatSchG).

Durch die Änderung sind nahezu ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen mit einer

#### Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer ortstypischen maximalen GRZ zur Begrenzung des Versiegelungsanteils
- Berücksichtigung und vorr. Erhaltung bzw. Ausgleich von höherwertigen Biotoptypen
- Festsetzung von Grünflächen (-anteilen) und Pflanzgeboten
- ggf. Maßnahmen zum Schutz höherwertiger Vegetationsbestände (Vermeidung / Erhalt)
- ggf. Berücksichtigung der Baumschutzsatzung der Stadt Kitzscher

### 12 - Wohnbauflächen weiter westlich bis zum Schlosspark Thierbach (W8):

Durch die Änderung sind nahezu ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen mit einer geringen ökologischen Wertigkeit betroffen. Durch Versiegelungen geht diese gänzlich verloren. Durch die Festsetzung dauerhafter Grünflächen (nicht überbaubare Flächen) erfolgt eine Aufwertung. Bei Einhaltung einer ortstypischen GRZ kann somit davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten sind.

Innerhalb eines kleinen Bereichs im Süden befinden sich ein begrünter und ein unbefestigter Feldweg mit jeweiligem begleitenden Gehölzsaum. Hierbei handelt es sich um höherwertige Biotoptypen. Diese sind in der nachgelagerten Planungsebene zu berücksichtigen. Sofern eine Erhaltung nicht möglich ist, ist ein entsprechender Ausgleich zu erbringen (§ 15 BNatSchG).

Da es sich bei dem Gehölzbestand um den Schlossteich Thierbach um Wald im Sinne des Gesetzes (§ 2 SächsWaldG) handelt, sind in den nachfolgenden Planungen die gesetzlich einzuhaltenden Abstände zu berücksichtigen.

#### Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer ortstypischen maximalen GRZ zur Begrenzung des Versiegelungsanteils
- Berücksichtigung und vorr. Erhaltung bzw. Ausgleich von höherwertigen Biotoptypen
- Festsetzung von Grünflächen (-anteilen) und Pflanzgeboten
- ggf. Maßnahmen zum Schutz höherwertiger Vegetationsbestände (Vermeidung / Erhalt)
- Berücksichtigung der gesetzlichen Waldabstände (SächsWaldG)
- ggf. Berücksichtigung der Baumschutzsatzung der Stadt Kitzscher

### 13 - Wohnbauflächen östlich des Sondergebiets „Handel“ in Kitzscher (W2):

Es findet lediglich eine Überplanung von intensiv genutzter Ackerfläche mit einer geringen ökologischen Wertigkeit statt. Durch Versiegelungen geht diese gänzlich verloren. Durch die Festsetzung dauerhafter Grünflächen (nicht überbaubare Flächen) erfolgt eine Aufwertung. Bei Einhaltung einer ortstypischen GRZ kann somit davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten sind.

Es findet keine Überplanung hochwertiger oder geschützter Vegetationsbestände statt.

Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer ortstypischen maximalen GRZ zur Begrenzung des Versiegelungsanteils
- ggf. Festsetzung von Grünflächen (-anteilen) und Pflanzgeboten

14 - Wohnbauflächen in Kitzscher südlich an die Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen angrenzend (W1):

Die Änderung betrifft die Überplanung einer bestehenden Kleingartenanlage, die einem mittleren Biotopwert zugeordnet werden kann. Durch eine Überplanung mit Wohnbauflächen findet tendenziell ein höherer Versiegelungsgrad statt. Die Gartennutzung bleibt teilweise bestehen. Da nur von einer verhältnismäßig geringfügigen Erhöhung des Versiegelungsgrades auszugehen ist und sich die Fläche im innerstädtischen Bereich befindet (anthropogen überprägt) sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer ortstypischen maximalen GRZ zur Begrenzung des Versiegelungsanteils

18 - Wohnbauflächen im östlichen Teil von Braußwig:

Es wird eine landwirtschaftlich genutzte Grünfläche (Wiese) mit einer mittleren ökologischen Wertigkeit durch Wohnbaufläche überplant. Durch Versiegelungen geht diese gänzlich verloren. Da nur von einer verhältnismäßig geringfügigen Erhöhung des Versiegelungsgrades auszugehen ist und sich die Fläche im innerstädtischen Bereich befindet (anthropogen überprägt) sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Im Bereich der Änderung befinden sich einzelne Bäume als höherwertige Biotoptypen. Diese sind in der nachgelagerten Planungsebene zu berücksichtigen. Sofern eine Erhaltung nicht möglich ist, ist ein entsprechender Ausgleich zu erbringen (§ 15 BNatSchG).

Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer ortstypischen maximalen GRZ zur Begrenzung des Versiegelungsanteils
- Berücksichtigung und vorr. Erhaltung bzw. Ausgleich von höherwertigen Biotoptypen
- Festsetzung von Grünflächen (-anteilen) und Pflanzgeboten
- ggf. Maßnahmen zum Schutz höherwertiger Vegetationsbestände (Vermeidung / Erhalt)
- ggf. Berücksichtigung der Baumschutzsatzung der Stadt Kitzscher

23 - GI KW Thierbach Erweiterung geplant:

Von der Überplanung ist nahezu ausschließlich intensiv genutzte Ackerfläche mit einer geringen ökologischen Wertigkeit betroffen. Für Gewerbe- / Industriegebiete gehen in der Regel sehr hohe Versiegelungsgrade einher. Ein entsprechend hoher Kompensationsbedarf ist somit zu erwarten. Kompensationsmaßnahmen sollten bestenfalls innerhalb des geplanten Plangebietes vorgesehen werden und wenn möglich zugleich Minderungswirkungen hinsichtlich anderer Schutzgüter integrieren (z.B. Boden/Wasserhaushalt, Klima/Luft, Landschaftsbild).

Im Bereich der Änderung befinden sich einzelne Bäume als höherwertige Biotoptypen. Diese sind in der nachgelagerten Planungsebene zu berücksichtigen. Sofern eine Erhaltung nicht möglich ist, ist ein entsprechender Ausgleich zu erbringen (§ 15 BNatSchG).

Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer maximalen GRZ zur Begrenzung des Versiegelungsanteils
- Berücksichtigung und vorr. Erhaltung bzw. Ausgleich von höherwertigen Biotoptypen
- ggf. Maßnahmen zum Schutz höherwertiger Vegetationsbestände (Vermeidung / Erhalt)

- ggf. Berücksichtigung der Baumschutzsatzung der Stadt Kitzscher

#### 27 - Sondergebiet „Handel“ geplant an der Leipziger Straße:

Von der Überplanung ist überwiegend intensiv genutzte Ackerfläche mit einer geringen ökologischen Wertigkeit betroffen. Durch Versiegelungen geht diese gänzlich verloren. Im Bereich der Änderung befinden sich zudem Gehölzbestände (Gebüsch / Hecke / Bäume mit Saum) als höherwertige Biotoptypen. Diese sind in der nachgelagerten Planungsebene zu berücksichtigen. Sofern eine Erhaltung nicht möglich ist, ist ein entsprechender Ausgleich zu erbringen (§ 15 BNatSchG).

#### Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer maximalen GRZ zur Begrenzung des Versiegelungsanteils
- Berücksichtigung und vorr. Erhaltung bzw. Ausgleich von höherwertigen Biotoptypen
- ggf. Berücksichtigung der Baumschutzsatzung der Stadt Kitzscher
- ggf. Maßnahmen zum Schutz höherwertiger Vegetationsbestände (Vermeidung / Erhalt)

#### 32 - Fläche für Freiflächenphotovoltaik am Nordrand vom Stadtgebiet:

Geplant ist die Überständerung einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerfläche mit Solarmodulen zur Gewinnung von regenerativer Energie. Hierdurch findet vorhabenimmanent stets nur ein sehr geringer Versiegelungsanteil statt (1 - max. 5 %). Im Fall des geplanten Betriebs einer Agri-PVA finden kaum Änderungen des Biotoptyps statt, da die landwirtschaftliche Produktion weiterhin erfolgen muss. Sofern eine Kompensation für den Versiegelungsanteil zu erbringen ist, soll dieser innerhalb der Vorhabenfläche erfolgen. Sollte eine konventionelle PVA möglich sein, so ist davon auszugehen, dass eine dauerhafte Begrünung der Vorhabenfläche erfolgt, sodass insgesamt von einer deutlichen Aufwertung des Biotopwerts innerhalb der Fläche auszugehen ist. Insgesamt sind somit keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Im Bereich der Änderung befinden sich einzelne Bäume als höherwertige Biotoptypen. Diese sind in der nachgelagerten Planungsebene zu berücksichtigen. Sofern eine Erhaltung nicht möglich ist, ist ein entsprechender Ausgleich zu erbringen (§ 15 BNatSchG).

#### Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Berücksichtigung und vorr. Erhaltung bzw. Ausgleich von höherwertigen Biotoptypen
- Festsetzung von Grünflächen (-anteilen) und Pflanzgeboten
- ggf. Maßnahmen zum Schutz höherwertiger Vegetationsbestände (Vermeidung / Erhalt)

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich durch die Änderungen zur 1. Fortschreibung erhebliche negative Auswirkungen auf den Biotopbestand des Gemeindegebietes ergeben. Eingriffe in Biotope sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu bilanzieren und entsprechend auszugleichen.

## **4.6 Fauna**

### **Bestand**

Anhand der vorhandenen Biotopausstattung lassen sich Aussagen zu Lebensräumen möglicher Artengruppen bzw. zum Bestand der Fauna ableiten, die aufgrund des Planungsmaßstabs jedoch nur sehr überschlägig erfolgen kann. Durch die separaten Betrachtungen hierzu innerhalb der Bebauungspläne ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Artenschutzes eingehalten und entsprechende Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und Ausgleich festgelegt werden.

Dabei handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen (z. B. Acker, Grünland), die direkt an Siedlungsbereiche angrenzen. Jegliche Biotoptypen innerhalb der Änderungen weisen eine anthropogene Beeinträchtigung auf, welche sich auf die potenzielle Nutzung von Artengruppen der Fauna niederschlägt. Es ist daher zunächst davon auszugehen, dass ausschließlich ubiquitäre, eher störungsunempfindliche Arten die Änderungen für sich nutzen.

Gewässer sind innerhalb der Änderungen nicht vorhanden, sodass Vorkommen aquatischer Arten (Fische, Muscheln, Krebse) ausgeschlossen werden können. Semiaquatische Arten, wie Biber und Fischotter, sind im Bereich der Eula bekannt. Sie nutzen insbesondere die Fließgewässer mit ihren Auen für ihre Wanderungen. In diesen Lebensräumen finden jedoch keine Änderungen statt.

Von Vorkommen von Brutvögeln (bodenbrütende Offenlandarten innerhalb der Ackerfläche sowie Gehölzbrüter in Beständen in den Randbereichen oder nahen Umfeld) ist generell auszugehen. Rast- und Zugvögel können insbesondere die großräumigen Ackerflächen zur Rast bzw. Nahrungssuche nutzen.

Es ist ebenfalls davon auszugehen, dass Großsäuger das Stadtgebiet sowie die siedlungsnahen Bereiche der Änderungen durchwandern, um Waldgebiete aufzusuchen sowie teilweise zur Nahrungssuche auf den Feldern.

Innerhalb der Änderungen befinden sich keine konkreten Maßnahmen des Landschaftsplans zum Schutzgut Fauna.

### **Kumulative Betrachtung der Änderungen**

Potenzielle Beeinträchtigungen können insbesondere im Zusammenwirken der Änderungen 11, 12 und 23 zu erwarten. Durch die großflächige Inanspruchnahme und Überbauung vormals freier Landflächen wird eine Barrierewirkung erzeugt. Für die Wanderungen der Tiere verbleibt somit nur ein schmaler Korridor entlang des Fipperbaches über den Schlosspark Thierbach. Eine Umwanderung durch die Tiere wäre erst östlich des Siedlungsbereiches von Kitzscher möglich. Hier beschränkt die FF-PVA (Änderung 28) durch ihre Einzäunung ebenfalls teilweise die Wanderbewegungen. Eine Umwanderung weiter westlich würde das Wild zwischen Autobahn und Industriegebiet tunneln. Hier sind jedoch derzeit Wald- und andere Gehölzbestände vorhanden, die eine Wanderung zur Halde Trages erleichtern.

Im weiteren Planungsverlauf, unter Berücksichtigung möglicher Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, ist vertiefend zu prüfen, inwieweit Wildtierkorridore durch die Planung (Änderungen FNP) erheblich beeinträchtigt werden. Soweit erforderlich und möglich sollten Korridore erhalten und / oder erweitert werden.

Das innerhalb der Änderungen, zum derzeitigen Stand, potenziell vorkommende faunistische Artenspektrum setzt sich aus indikatorischer Perspektive anhand der vorhandenen Habitatausstattung vorwiegend aus ubiquitären Arten zusammen. Den Änderungen kommt insgesamt keine besondere Bedeutung in Hinblick auf das Schutzgut Fauna zu. Potenzielle Barrierewirkungen durch die geplanten Bauflächen sind aufgrund der geringen Fauna-Bedeutung des Gebietes als nicht erheblich einzustufen. Die konkrete Konfliktbewältigung erfolgt auf Ebene der Bebauungsplanung. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

## 4.7 biologische Vielfalt

### Betrachtung der einzelnen Änderungen

Die biologische Vielfalt umfasst die folgenden drei Ebenen:

- Vielfalt an Ökosystem bzw. Lebensgemeinschaften, Lebensräumen und Landschaften
- Artenvielfalt und
- genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten.

und bildet die existenzielle Grundlage allen Lebens. Die Änderungen stellen sich folgendermaßen dar:

- landwirtschaftlich genutzte, strukturarme Offenland-Ökosysteme (z. B. Acker, Grünland)
- anthropogen überprägte Siedlungsbereiche mit mittlerem Versiegelungsanteil (z. B. Kleingartenanlagen)

Die bestehenden Strukturen sind als anthropogen überprägt einzustufen, mit überwiegend fehlendem Versiegelungsanteil. Auf Grundlage der bestehenden intensiven anthropogenen bzw. landwirtschaftlichen Nutzung und der überwiegenden Monotonie hinsichtlich der Biotopzusammensetzung (vorwiegend Acker) lässt sich von einer vergleichsweise sehr geringen biologischen Vielfalt innerhalb der Änderungen ausgehen.

Die Bewertung der biologischen Vielfalt im Zuge der Änderungen lässt sich zunächst vereinfacht an der Bewertung der Entwicklung des Schutzgutes Biotop und Flora orientieren. Eine Aufwertung durch Entsiegelungen oder dauerhafte Begrünungen erzeugt zugleich eine Aufwertung hinsichtlich der biologischen Vielfalt. Finden zusätzliche großflächige Versiegelungen statt, reduziert sich zumeist die Verfügbarkeit ökologisch wertvoller Biotopbestände und damit einhergehend die biologische Vielfalt.

Durch die Änderungen zu erwartende Wirkungen auf die biologische Vielfalt können bei der Betrachtung auf nachgeordneter Planungsebene durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vermindert und ausgeglichen werden. Erhebliche Auswirkungen werden durch die Änderungen der Flächennutzungsplanung nicht erwartet.

## 4.8 Landschaft

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG besteht ein Eingriff auch in der möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Eingriffsregelung schützt Natur und Landschaft damit nicht nur in ihrer ökologischen Bedeutung, sondern ebenso in ihrer ästhetischen, den Naturgenuss prägenden Funktion. Das Landschaftsbild umfasst dabei die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform der Landschaft. Der Beurteilungsraum für die Bestandserfassung des Landschaftsbildes umfasst – insbesondere abhängig von der Topographie des Vorhabenortes – den Sichtraum, d. h. die Flächen, von denen aus ein Eingriffsobjekt gesehen werden kann. Potenzielle Beeinträchtigungen der Erholungsvoraussetzungen durch Lärm oder Emissionen können zu einer Ergänzung des Beurteilungsraumes führen.

Der nördliche Teil des Stadtgebietes Kitzscher befindet sich innerhalb der Landschaftseinheit der Sandlöss-Ackerebenen-Landschaften (Naunhofer Land), der südliche Teil liegt in den Porphyrlandschaften (Bad Lausicker Hügellandschwelle). Zu geringen Anteilen ragt die Bergbaufolgelandschaft des Südraums über die westlichen Grenzen in das Stadtgebiet hinein. Die Erholungseignung ist durch die weiträumigen Ackerflächen insgesamt überwiegend gering ausgeprägt. Eine sehr hohe Erholungseignung ist insbesondere in den Waldgebieten und den Auen von Eula und Jordanbach verzeichnet (Karte 2.5.1 Landschaftsrahmenplan). Weitere siedlungsnahen Grünflächen sowie das Gebiet am

Bockwitzer See bieten mittlere Erholungseignungen. Die Halde Trages stellt einen landschaftsprägenden Höhenrücken dar. Vorbelastungen bestehen insbesondere durch Hochspannungsleitungen innerhalb des Stadtgebietes sowie landwirtschaftliche Anlagen (RPV LEIPZIG-WESTSACHSEN 2021).

Innerhalb der Änderungen befinden sich Maßnahmen des Landschaftsplans zum Schutzgut Landschaft.

### Betrachtung der einzelnen Änderungen

Tab. 8: Gegenüberstellung Schutzgut Landschaft:

Nr.	Änderung	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
2	Wohnbauflächen östlich von Hainichen, kurz nördlich über der K 8351 (W6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landschaftsraum der Ackerflur</li> <li>▪ am Siedlungsrand</li> <li>▪ keine Vorbelastungen</li> <li>▪ mittlere Erholungseignung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erweiterung der Siedlungsbebauung in die Landschaft</li> <li>▪ keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten</li> </ul>
4	Wohnbauflächen am westlichen Rand von Thierbach (W4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landschaftsraum der Ackerflur</li> <li>▪ am Siedlungsrand</li> <li>▪ Vorbelastungen durch Freileitungen</li> <li>▪ mittlere Erholungseignung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erweiterung der Siedlungsbebauung in die Landschaft</li> <li>▪ keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten</li> </ul>
11	Wohnbauflächen westlicher Teil von Kitzscher, bis zur 110-kV-Freileitung (W7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landschaftsraum der Ackerflur</li> <li>▪ Vorbelastungen durch Freileitungen</li> <li>▪ geringe Erholungseignung</li> <li>▪ Lage an Staatsstraße</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erweiterung der Siedlungsbebauung in die Landschaft</li> <li>▪ aufgrund Flächengröße Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds derzeit nicht auszuschließen</li> </ul>
12	Wohnbauflächen weiter westlich bis zum Schlosspark Thierbach (W8)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landschaftsraum der Ackerflur</li> <li>▪ Vorbelastungen durch Freileitung</li> <li>▪ geringe Erholungseignung</li> <li>▪ Lage an Staatsstraße</li> <li>▪ landschaftsprägende Strukturelemente</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erweiterung der Siedlungsbebauung in die Landschaft</li> <li>▪ aufgrund Flächengröße Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds derzeit nicht auszuschließen</li> </ul>
13	Wohnbauflächen östlich des Sondergebiets „Handel“ in Kitzscher (W2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landschaftsraum der Siedlungen (Ortsrand)</li> <li>▪ Freifläche innerhalb bebauten Bereichs</li> <li>▪ geringe Erholungseignung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erweiterung der Siedlungsbebauung (Lückenschluss)</li> <li>▪ keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten</li> </ul>
14	Wohnbauflächen in Kitzscher südlich an die Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen angrenzend (W1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landschaftsraum der Siedlungen (innerörtlich)</li> <li>▪ geringe Erholungseignung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erweiterung der Siedlungsbebauung (Lückenschluss)</li> <li>▪ keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten</li> </ul>
18	Wohnbauflächen im östlichen Teil von Braußwig	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Siedlungsrand im Übergang in die Landschaft</li> <li>▪ geringe Erholungseignung</li> <li>▪ bestehende Eingrünung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erweiterung der Siedlungsbebauung (Lückenschluss)</li> <li>▪ keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten</li> </ul>

Nr.	Änderung	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
23	GI KW Thierbach Erweiterung geplant	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landschaftsraum der Ackerflur</li> <li>▪ Vorbelastungen durch Hochspannungsfreileitungen</li> <li>▪ Vorbelastungen durch Industrie- und Entsorgungsbetriebe in der Umgebung (Industrie- und Gewerbepark Espenhain und Industrie- und Gewerbezentrum „Goldener Born“)</li> <li>▪ geringe Erholungseignung</li> <li>▪ Lage an Staatsstraße</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ großflächige Erweiterung der Gewerbebebauung in die Landschaft</li> <li>▪ Verkleinerung des Landschaftsraumes der Ackerflur; Erweiterung der Wirkungen der Gewerbe- / Industriegebiete in den offenen Landschaftsraum</li> <li>▪ aufgrund Flächengröße Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds derzeit nicht auszuschließen</li> </ul>
27	Sondergebiet „Handel“ geplant an der Leipziger Straße	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landschaftsraum der Siedlungen</li> <li>▪ Lage am Ortsrand</li> <li>▪ geringe Erholungseignung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erweiterung der Siedlungsbebauung (Lückenschluss, Gewerbe)</li> <li>▪ keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten</li> </ul>
32	Fläche für Freiflächenphotovoltaik am Nordrand vom Stadtgebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landschaftsraum der Ackerflur</li> <li>▪ geringe Erholungseignung</li> <li>▪ Vorbelastung durch Hochspannungsfreileitungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ großflächige technische Überprägung (Überständigung durch Module)</li> <li>▪ Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds derzeit nicht auszuschließen</li> </ul>

hellrot hinterlegt = Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten  
hellgelb hinterlegt = geringfügige Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten  
keine Farbe hinterlegt = keine bzw. unerhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten

Durch die Fortschreibung finden keine Auswirkungen auf die Halde Trages als landschaftsprägender Höhenrücken statt.

Innerhalb der Änderungen befinden sich mitunter Maßnahmen des Landschaftsplans zum Schutzgut Landschaft.

2 - Wohnbauflächen östlich von Hainichen, kurz nördlich über der K 8351 (W6):

Die Änderung findet unmittelbar an den bestehenden Siedlungsraum anschließend statt und bildet somit eine Ortsabrundung. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind daher nicht zu erwarten.

Bei der zukünftigen Bebauung ist auf eine regionale bzw. ortstypische Architektur zu achten. Die Erforderlichkeit einer Eingrünung gegenüber der offenen Landschaft ist im nachgelagerten Verfahren zu prüfen und ggf. Maßnahmen festzusetzen.

Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Beschränkung der max. baulichen Höhe
- Orientierung an einer regionaltypischen / ortstypischen Architektur
- Prüfung der Erforderlichkeit einer Eingrünung
- ggf. Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Landschaft (Eingrünung)

4 - Wohnbauflächen am westlichen Rand von Thierbach (W4):

Die Änderung findet unmittelbar an den bestehenden Siedlungsraum anschließend statt und bildet somit eine Ortsabrundung. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind daher nicht zu erwarten.

Bei der zukünftigen Bebauung ist auf eine regionale bzw. ortstypische Architektur zu achten. Die Erforderlichkeit einer Eingrünung gegenüber der offenen Landschaft ist im nachgelagerten Verfahren zu prüfen und ggf. Maßnahmen festzusetzen.

Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Beschränkung der max. baulichen Höhe
- Orientierung an einer regionaltypischen / ortstypischen Architektur
- Prüfung der Erforderlichkeit einer Eingrünung
- ggf. Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Landschaft (Eingrünung)

11 - Wohnbauflächen westlicher Teil von Kitzscher, bis zur 110-kV-Freileitung (W7):

Durch die Planung wird eine Erweiterung der Siedlungsbebauung in die offene Landschaft vorbereitet. Sie wird (zunächst) begrenzt durch eine Hochspannungsfreileitung. Durch die Großflächigkeit können negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild derzeit nicht ausgeschlossen werden. Im nachfolgenden Bauleitplanverfahren sind die Belange des Landschaftsbildes daher besonders zu berücksichtigen, um merkliche Auswirkungen zu vermeiden und soweit wie möglich zu reduzieren.

Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer ortstypischen maximalen GRZ zur Begrenzung des Versiegelungsanteils
- Beschränkung der max. baulichen Höhe
- Orientierung an einer regionaltypischen / ortstypischen Architektur
- Prüfung der Erforderlichkeit einer Eingrünung
- Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Landschaft (Eingrünung)

12 - Wohnbauflächen weiter westlich bis zum Schlosspark Thierbach (W8):

Durch die Planung wird eine weitere Erweiterung der Siedlungsbebauung in die offene Landschaft vorbereitet. Sie bildet eine optische Verbindung zwischen dem Siedlungsräumen von Kitzscher und Thierbach, sodass hier lediglich der Schlossbach Thierbach als Trenngrün fungiert. Durch die Großflächigkeit und die besagte Verbindungswirkung können Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes derzeit nicht ausgeschlossen werden. Im nachfolgenden Bauleitplanverfahren sind die Belange des Landschaftsbildes daher besonders zu berücksichtigen, um diese zu vermeiden und soweit wie möglich zu reduzieren. Innerhalb der Änderung befinden sich bestehende, landschaftsgliedernde Gehölzstrukturen entlang von Feldwegen. Sie sollten als strukturierendes Landschaftselement möglichst erhalten bleiben und in die Grünordnungsplanung des Bebauungsplans integriert werden.

Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer ortstypischen maximalen GRZ zur Begrenzung des Versiegelungsanteils
- Beschränkung der max. baulichen Höhe
- Orientierung an einer regionaltypischen / ortstypischen Architektur
- Prüfung der Erforderlichkeit einer Eingrünung
- vorr. Erhalt vorhandener Landschaftsstrukturen
- Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Landschaft (Eingrünung)

13 - Wohnbauflächen östlich des Sondergebiets „Handel“ in Kitzscher (W2):

Die Änderung findet am Ortsrand und außerhalb von Bereichen mit besonderer landschaftlicher Bedeutung oder Erholungseignung statt. Sie schließt sich an bestehende Bebauung an und bildet einen Teil eines Lückenschlusses. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

#### 14 - Wohnbauflächen in Kitzscher südlich an die Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen angrenzend (W1):

Die Änderung findet im innerstädtischen Bereich statt. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

#### 18 - Wohnbauflächen im östlichen Teil von Braußwig:

Die Änderung findet unmittelbar an den bestehenden Siedlungsraum anschließend statt und bildet einen Lückenschluss. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind daher nicht zu erwarten.

Bei der zukünftigen Bebauung ist auf eine regionale bzw. ortstypische Architektur zu achten. Eine Eingrünung gegenüber der offenen Landschaft ist derzeit bereits vorhanden und von der Änderung nicht betroffen.

#### Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Beschränkung der max. baulichen Höhe
- Orientierung an einer regionaltypischen / ortstypischen Architektur

#### 23 - GI KW Thierbach Erweiterung geplant:

Durch die Änderung werden großflächige Gewerbe- und Industriegebiete, beiderseits der Staatsstraße 48 vorbereitet. Es bestehen hier bereits Vorbelastungen durch das bestehende Industrie- und Gewerbegebiet „Goldener Born“ sowie einige Hochspannungsfreileitungen. Dennoch ist eine weitreichende Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild zu erwarten. So wird der Blick auf die Halde Trages, als landschaftsprägender Höhenrücken, sowie in die Aue des Fipperbachs eingeschränkt. Im nachfolgenden Bauleitplanverfahren sind die Belange des Landschaftsbildes daher besonders zu berücksichtigen, um erhebliche Wirkungen zu vermeiden und soweit wie möglich zu reduzieren.

#### Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer maximalen GRZ zur Begrenzung des Versiegelungsanteils
- Beschränkung der max. baulichen Höhe
- Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Landschaft (Eingrünung)

#### 27 - Sondergebiet „Handel“ geplant an der Leipziger Straße:

Die Änderung findet am Ortsrand und außerhalb von Bereichen mit besonderer landschaftlicher Bedeutung oder Erholungseignung statt. Sie schließt sich an bestehende Bebauung an und bildet einen Teil eines Lückenschlusses. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

#### 32 - Fläche für Freiflächenphotovoltaik am Nordrand vom Stadtgebiet:

Das Vorhaben bedeutet eine großflächige Überständerung von Ackerland durch PV-Module. Hierdurch können potenziell Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglich sein. Diese wirken sich insbesondere horizontal, flächig aus. Es bestehen bereits Vorbelastungen durch technogene Überprägung durch Hochspannungsfreileitungen im Bereich der Änderung. Mit der Bebauungsplanung ist zu prüfen, inwieweit Eingrünungsmaßnahmen oder andere Maßnahmen (bspw. Aufweitung der Reihenabstände) erforderlich werden.

#### Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Festsetzung einer maximalen GRZ zur Begrenzung des Versiegelungsanteils
- Beschränkung der max. baulichen Höhe
- Prüfung der Erforderlichkeit einer Eingrünung
- Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Landschaft (Eingrünung)

Die geplanten Flächendarstellungen können zu einer Veränderung des Landschaftsbildes durch bauliche Überprägung führen. Der betroffene Raum weist jedoch bereits eine anthropogene Vorbelastung auf und besitzt keine besondere Bedeutung hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Prägende Sichtbeziehungen oder hochwertige Landschaftsbildelemente sind nicht betroffen. Die konkrete Ausgestaltung der Bebauung sowie landschaftsgerechte Einbindung werden auf Ebene der Bebauungsplanung geregelt. Vor diesem Hintergrund sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als nicht erheblich zu bewerten; erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind auf der Ebenen des FNP nicht zu erwarten

#### 4.9 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

Das Stadtgebiet Kitzscher befindet sich außerhalb von Radonvorsorgegebieten (LFULG 2026A).

Innerhalb des Stadtgebietes Kitzscher sind keine Lärmkartierungen entlang stark befahrener Straßen vorhanden (Abfrage über LFULG 2026A). Die Autobahn 72 verläuft westlich des Stadtgebietes. Von dieser werden keine relevanten Lärmwirkungen oder anderweitige Emissionen in das Stadtgebiet hinein erwartet.

#### Betrachtung der einzelnen Änderungen

Insbesondere im Siedlungsbereich betreffen Änderungen lediglich Anpassungen der Flächendarstellung/-nutzung (von Wohnbaufläche in gemischte Baufläche). Diese resultiert zumeist aus einer Anpassung an den Bestand. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung allgemein können daraus nicht abgeleitet werden.

Auswirkungen sind insbesondere durch raumbedeutsame Planungen zu erwarten und diesbezüglich zu prüfen.

Tab. 9: Gegenüberstellung Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt:

Nr.	Änderung	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
2	Wohnbauflächen östlich von Hainichen, kurz nördlich über der K 8351 (W6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bedeutung als Fläche für die Landwirtschaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhöhung Angebot Wohnungsbau (Eigenheime)</li> <li>Verringerung Fläche für die Landwirtschaft</li> </ul>
4	Wohnbauflächen am westlichen Rand von Thierbach (W4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bedeutung als Fläche für die Landwirtschaft</li> <li>unweit der geplanten Erweiterungsflächen GI KW Thierbach</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhöhung Angebot Wohnungsbau (Eigenheime)</li> <li>Verringerung Fläche für die Landwirtschaft</li> </ul>
11	Wohnbauflächen westlicher Teil von Kitzscher, bis zur 110-kV-Freileitung (W7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bedeutung als Fläche für die Landwirtschaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhöhung Angebot Wohnungsbau (Eigenheime)</li> <li>Verringerung Fläche für die Landwirtschaft</li> </ul>
12	Wohnbauflächen weiter westlich bis zum Schlosspark Thierbach (W8)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bedeutung als Fläche für die Landwirtschaft</li> <li>unweit der geplanten Erweiterungsflächen GI KW Thierbach</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhöhung Angebot Wohnungsbau (Eigenheime)</li> <li>Verringerung Fläche für die Landwirtschaft</li> <li>Konfliktpotenzial zu geplantem GI und bestehende Straße (Emissionen)</li> </ul>

Nr.	Änderung	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
13	Wohnbauflächen östlich des Sondergebiets „Handel“ in Kitzscher (W2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bedeutung als Grünfläche (Planung) ohne Erholungsfunktion</li> <li>▪ direkt anliegend an Flächen für den Handel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ geringfügige Erhöhung Angebot Wohnungsbau (Eigenheime)</li> <li>▪ Verringerung Grünfläche</li> </ul>
14	Wohnbauflächen in Kitzscher südlich an die Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen angrenzend (W1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bedeutung als innerstädtische Grünfläche (Dauerkleingärten)</li> <li>▪ unweit von Flächen für den Handel und Versorgungsanlagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhöhung Angebot Wohnungsbau (Eigenheime)</li> <li>▪ Verringerung Grünfläche (Dauerkleingärten)</li> </ul>
18	Wohnbauflächen im östlichen Teil von Braußwig	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bedeutung als Fläche für die Landwirtschaft und Siedlungsfläche</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ geringfügige Erhöhung Angebot Wohnungsbau (Eigenheime)</li> <li>▪ geringfügige Verringerung Fläche für die Landwirtschaft</li> </ul>
23	GI KW Thierbach Erweiterung geplant	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bedeutung als Fläche für die Landwirtschaft</li> <li>▪ bestehende Vorbelastungen durch Industrie- und Entsorgungsbetriebe in der Umgebung (Industrie- und Gewerbepark Espenhain und Industrie- und Gewerbezentrum „Goldener Born“)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erweiterung Gewerbe-/Industriefläche</li> <li>▪ Verringerung Fläche für die Landwirtschaft</li> <li>▪ Schaffung von Arbeitsplätzen</li> <li>▪ potenzielle Erhöhung von Emissionen auf umliegende Siedlungsflächen oder Flächen zur Erholung</li> </ul>
27	Sondergebiet „Handel“ geplant an der Leipziger Straße	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bedeutung als Grünfläche (Planung) ohne Erholungsfunktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erweiterung Handelsgebiet (Versorgung der Bevölkerung)</li> <li>▪ Verringerung Grünfläche</li> </ul>
32	Fläche für Freiflächenphotovoltaik am Nordrand vom Stadtgebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bedeutung als Fläche für die Landwirtschaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schaffung von Flächen für erneuerbare Energien ohne erhebliche Auswirkungen auf den Menschen oder die menschliche Gesundheit</li> <li>▪ Planung dient der Sicherheit der Versorgung der Bevölkerung mit Energie</li> </ul>

hellrot hinterlegt = Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten

keine Farbe hinterlegt = keine bzw. unerhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten

Innerhalb der Änderungen befinden sich keine Maßnahmen des Landschaftsplans zum Schutzgut Mensch.

#### 2 - Wohnbauflächen östlich von Hainichen, kurz nördlich über der K 8351 (W6):

Durch die Änderung wird eine Erweiterung des Angebotes an Wohnbauflächen für die Bevölkerung vorbereitet. Hierdurch verringert sich der Anteil an Flächen für die Landwirtschaft. Erhebliche Emissionen sind durch das Vorhaben unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und geltenden gesetzlichen Anforderungen nicht zu erwarten.

#### 4 - Wohnbauflächen am westlichen Rand von Thierbach (W4):

Durch die Änderung wird eine Erweiterung des Angebotes an Wohnbauflächen für die Bevölkerung vorbereitet. Hierdurch verringert sich der Anteil an Flächen für die Landwirtschaft. Erhebliche Emissionen sind durch das Vorhaben unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und geltenden gesetzlichen Anforderungen nicht zu erwarten. Im Falle einer Umsetzung der geplanten Erweiterung des GI KW Thierbach (Nr. 23) sind potenzielle Immissionen durch dieses in das geplante Wohngebiet zu prüfen und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung festzusetzen.

Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Prüfung potenzieller Auswirkungen von Immissionen durch das GI
- ggf. Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Mensch (insb. gegen Immissionen)

11 - Wohnbauflächen westlicher Teil von Kitzscher, bis zur 110-kV-Freileitung (W7):

Durch die Änderung wird eine Erweiterung des Angebotes an Wohnbauflächen für die Bevölkerung vorbereitet. Hierdurch verringert sich der Anteil an Flächen für die Landwirtschaft. Erhebliche Emissionen sind durch das Vorhaben unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und geltenden gesetzlichen Anforderungen nicht zu erwarten. Im nachgelagerten Verfahren sind mögliche Wirkungen durch Immissionen (Lärm) durch die Staatsstraße zu bewerten und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung festzusetzen.

Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Prüfung potenzieller Auswirkungen durch Lärm
- ggf. Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Mensch (insb. gegen Immissionen)

12 - Wohnbauflächen weiter westlich bis zum Schlosspark Thierbach (W8):

Durch die Änderung wird eine Erweiterung des Angebotes an Wohnbauflächen für die Bevölkerung vorbereitet. Hierdurch verringert sich der Anteil an Flächen für die Landwirtschaft. Erhebliche Emissionen sind durch das Vorhaben unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und geltenden gesetzlichen Anforderungen nicht zu erwarten. Im nachgelagerten Verfahren sind mögliche Wirkungen durch Emissionen (Lärm) durch die Staatsstraße zu bewerten und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung festzusetzen.

Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Prüfung potenzieller Auswirkungen durch Lärm
- ggf. Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Mensch (insb. gegen Immissionen)

13 - Wohnbauflächen östlich des Sondergebiets „Handel“ in Kitzscher (W2):

Durch die Änderung wird eine Erweiterung des Angebotes an Wohnbauflächen für die Bevölkerung vorbereitet. Hierdurch verringert sich der Anteil an Grünflächen. Erhebliche Emissionen sind durch das Vorhaben unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und geltenden gesetzlichen Anforderungen nicht zu erwarten. Im Falle einer Umsetzung des geplanten SO Handel (Nr. 27) sowie zum bestehenden SO Handel (Nr. 25) sind potenzielle Immissionen durch diese in das geplante Wohngebiet zu prüfen und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung festzusetzen.

Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Prüfung potenzieller Auswirkungen von Immissionen durch die SO Handel
- ggf. Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Mensch (insb. gegen Immissionen)

14 - Wohnbauflächen in Kitzscher südlich an die Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen angrenzend (W1):

Durch die Änderung wird eine Erweiterung des Angebotes an Wohnbauflächen für die Bevölkerung vorbereitet. Hierdurch verringert sich der Anteil an Grünflächen. Erhebliche Emissionen sind durch das Vorhaben unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und geltenden gesetzlichen Anforderungen nicht zu erwarten. Im Falle einer Umsetzung der geplanten Versorgungsanlage (Nr. 30) sind potenzielle Immissionen durch diese in das geplante Wohngebiet zu prüfen und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung festzusetzen.

Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Prüfung potenzieller Auswirkungen von Immissionen durch die Versorgungsanlage
- ggf. Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Mensch (insb. gegen Immissionen)

18 - Wohnbauflächen im östlichen Teil von Braußwig:

Durch die Änderung wird eine Erweiterung des Angebotes an Wohnbauflächen für die Bevölkerung vorbereitet. Hierdurch verringert sich der Anteil an Flächen für die Landwirtschaft (Grünland). Erhebliche Emissionen sind durch das Vorhaben unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und geltenden gesetzlichen Anforderungen nicht zu erwarten. Zum bestehenden Landwirtschaftsbetrieb nordöstlich angrenzend sind potenzielle Immissionen durch diese in das geplante Wohngebiet zu prüfen und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung festzusetzen.

Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Prüfung potenzieller Auswirkungen von Immissionen durch den Landwirtschaftsbetrieb
- ggf. Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Mensch (insb. gegen Immissionen)

23 - GI KW Thierbach Erweiterung geplant:

Die großflächige Erweiterung der bestehenden Gewerbe- und Industrieflächen bietet hohes Konfliktpotenzial hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung allgemein. Es werden neue Arbeitsplätze geschaffen, die der Bevölkerung von Kitzscher eine wirtschaftliche Sicherheit bieten können. Dementgegen stehen potenzielle Emissionen, die von dem Gebiet ausgehend in schutzbedürftige Bereiche wirken können. Diese sind insbesondere die Ortslage von Thierbach und der westliche Ortsrand von Kitzscher (Hauptwindrichtung), wobei die potenzielle Erweiterung von Wohnbauflächen (Nr. 11 und 12) ein „Heranwachsen“ der Stadt an die bisher in einigem Abstand liegende GI-Fläche bedeutet. Auch mögliche Einschränkungen auf die Erholungsfunktion der Halde Trages sind dabei einzubeziehen. Im nachgelagerten Verfahren sind die immissionsschutzrechtlichen Belange der schutzbedürftigen Bereiche besonders zu prüfen und eine Verträglichkeit nachzuweisen. Es sollte zudem geprüft werden ob mögliche negative Auswirkungen bspw. durch Pufferzonen (bspw. Aufforstungen zwischen den Konfliktbereichen) vermindert werden können.

Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Prüfung potenzieller Auswirkungen von Immissionen durch den Landwirtschaftsbetrieb
- ggf. Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Mensch (insb. gegen Immissionen)

27 - Sondergebiet „Handel“ geplant an der Leipziger Straße:

Die Änderung dient einer Erweiterung des bestehenden Handelsgebietes und somit der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung. Im Falle einer Umsetzung der geplanten Wohnbauflächen (Nr. 13) sowie zum Wohngebiet „Leipziger Straße in Kitzscher - südlicher Teilabschnitt“ sind potenzielle Immissionen durch diese die Wohngebiete zu prüfen und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung festzusetzen.

Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- Prüfung potenzieller Auswirkungen von Immissionen in die Wohngebiete
- ggf. Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Mensch (insb. gegen Immissionen)

32 - Fläche für Freiflächenphotovoltaik am Nordrand vom Stadtgebiet:

Das Vorhaben dient der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Energie und stellt daher einen überragenden öffentlichen Belang dar. Die Änderung befindet sich außerhalb

bebauter (Siedlungs-)Bereiche. Aufgrund der Entfernung können Auswirkungen in solche, bspw. Emissionen durch Lärm, niederfrequente Strahlung etc., ausgeschlossen werden. Potenzielle Blendungen auf vorbeifahrende oder vorbeigehende Personen sind ggf. im nachgelagerten Verfahren zu prüfen (Anlagentyp und Ausrichtung ausschlaggebend). Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut können derzeit nicht abgeleitet werden.

Hinweise für die nachfolgenden Verfahren:

- ggf. Prüfung potenzieller Blendungen durch die Anlage
- ggf. Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Mensch (insbes. gegen Immissionen)

Die geplanten Wohnbauflächen 2, 4, 13, 14, 18 sind kleinräumig und siedlungsnah angeordnet und fügen sich in die bestehenden Ortslagen ein. Erhebliche zusätzliche Belastungen für den Menschen sind daher nicht zu erwarten. Die Wohnbauflächen 11 und 12 decken einen langfristigeren Bedarf ab und sind entsprechend großflächiger dimensioniert. Allgemein ist die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen auf Ebene der Bebauungsplanung, ggfs. unter Nutzung von Vermeidungsmaßnahmen, sicherzustellen.

#### **4.10 Kultur- und Sachgüter**

Die Stadt Kitzscher liegt in einer archäologisch vielschichtig geprägten Kulturlandschaft von archäologischer Relevanz. Diese, wie auch die noch unbekannt im Boden liegenden archäologischen Befunde sind geschützte Kulturdenkmale im Sinne von § 2 SächsDSchG.

Flächen mit archäologischen Kulturdenkmälern sollen so genutzt werden, dass deren Erhaltung dauerhaft gewährleistet ist. Eine archäologische Ausgrabung, das bedeutet letztendlich eine Zerstörung eines Bodendenkmals, sollte nur als letzte Möglichkeit in Betracht gezogen werden.

Mit der 1. Fortschreibung des FNP wird in der Anlage 2 des FNP die aktuelle Kartierung der innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Kitzscher bisher bekannt gewordenen archäologischen Fundstellen (Stand: Juli 2023) nachrichtlich dargestellt. Im Zuge der Fortschreibung der Denkmallisten können Denkmale neu hinzukommen oder nach intensiver Prüfung durch das Landesamt für Archäologie Sachsen gestrichen worden sein. Diese, wie auch noch unbekannt im Boden liegende archäologische Befunde sind geschützte Kulturdenkmale im Sinne von § 2 SächsDSchG.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bestand an archäologischen Denkmälern tatsächlich wesentlich umfangreicher sein kann. In einer historisch gewachsenen Landschaft sind es nicht nur die sichtbaren, sondern auch die überwiegend verborgenen archäologischen Spuren, die den Erscheinungscharakter einer ganzen Region entscheidend beeinflussen. Durch Neuentdeckungen wird sich die Zahl archäologischer Kulturdenkmale ständig erhöhen. Es ist jederzeit eine Fortschreibung möglich.

Im Bereich der eingetragenen Kulturdenkmale sind Bodeneingriffe gänzlich zu vermeiden resp. auf ein Minimum zu reduzieren, um die archäologische Substanz mit ihren weitgefächerten und unersetzbaren Quellenwert nicht zu zerstören.

Gemäß § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen zahlreiche archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind.

Die Belange des Denkmalschutzes sind in den jeweiligen Bebauungsplänen zu betrachten. Da das gesamte Stadtgebiet einige archäologische Denkmale aufweist, muss generell mit einem Auffinden von Bodendenkmalen gerechnet werden. Im Bereich der eingetragenen Kulturdenkmale sind Bodeneingriffe gänzlich zu vermeiden resp. auf ein Minimum zu reduzieren, um die archäologische Substanz mit ihren weitgefächerten und unersetzbaren Quellenwert nicht zu zerstören. Dies betrifft insbesondere Änderung 18 (Östlicher Teil von Braußwig), welche sich innerhalb des Denkmals D-18820-01 Dorfkern Braußwig befindet. Die besonderen Belange des Denkmalschutzes sind im nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen.

Sachgüter sind durch die Änderungen nicht betroffen.

Mögliche Wirkungen auf Kultur- und Sachgüter werden insbesondere explizit in den Umweltberichten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bewertet. Durch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, insbesondere Denkmalschutz-Ämter, wird sichergestellt, dass die Interessen hinsichtlich der Kultur- und Sachgüter gewahrt bleiben. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut werden auf Ebene des FNP nicht gesehen.

#### 4.11 Schutzgebiete und -objekte

Bei Schutzgebieten handelt es sich um geschützte Bereiche nach §§ 23-27 BNatSchG i.V.m. §§ 14-17 SächsNatSchG sowie die Natura 2000-Gebiete. Schutzobjekte sind entsprechend nach den §§ 28-30 BNatSchG i.V.m. den §§ 18-19 und § 21 SächsNatSchG geschützt.

Innerhalb des Stadtgebietes Kitzscher befinden sich anteilig nur äußerst wenig Schutzgebietsflächen. Ein Teilgebiet des FFH „Laubwälder um Beucha“ befindet sich im südlichen Teil des Stadtgebietes, außerhalb von Änderungen. Kleinere Anteile von FFH- und SPA-Gebieten befinden sich am Bockwitzer See im Südwesten und am Fischers Holz im Nordosten. Das Naturschutzgebiet „Bockwitz“ befindet sich ebenfalls im Bereich des Bockwitzer Sees. Landschaftsschutzgebiete befinden sich keine im Stadtgebiet.

#### Betrachtung der einzelnen Änderungen

Die ausführlichen Beschreibungen der Schutzgebiete und -objekte im Stadtbereich sind dem Landschaftsplan zu entnehmen. Im vorliegenden Umweltbericht erfolgt nur eine Betrachtung in Bezug auf relevante Änderungen.

Die Abfrage der Umgrenzungen und Lage der Schutzgebiete und -objekte erfolgte über RAPIS (2026) sowie über das GEOPORTAL LKL (2026). Sie sind entsprechend im FNP dargestellt.

Tab. 10: Auflistung umliegender Schutzgebiete und -objekte (bis 150 m)

Nr.	Änderung	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
2	Wohnbauflächen östlich von Hainichen, kurz nördlich über der K 8351 (W6)	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Biotop Nr. 37 etwa 80 m entfernt</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ keine Beeinträchtigungen zu erwarten</li></ul>
4	Wohnbauflächen am westlichen Rand von Thierbach (W4)	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Biotop Nr. 71 und 72 östlich angrenzend</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ keine Beeinträchtigungen zu erwarten</li></ul>

Nr.	Änderung	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
11	Wohnbauflächen westlicher Teil von Kitzscher, bis zur 110-kV-Freileitung (W7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>
12	Wohnbauflächen weiter westlich bis zum Schlosspark Thierbach (W8)	<ul style="list-style-type: none"> <li>westlich angrenzendes Naturdenkmal „Eiche Thierbach“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>außerhalb Änderung daher derzeit keine Beeinträchtigungen ableitbar</li> </ul>
13	Wohnbauflächen östlich des Sondergebiets „Handel“ in Kitzscher (W2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Biotop Nr. 31 etwa 130 m südlich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Beeinträchtigungen zu erwarten</li> </ul>
14	Wohnbauflächen in Kitzscher südlich an die Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen angrenzend (W1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>
18	Wohnbauflächen im östlichen Teil von Braußwig	<ul style="list-style-type: none"> <li>Biotop Nr. 48 südlich angrenzend</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Beeinträchtigungen zu erwarten</li> </ul>
23	GI KW Thierbach Erweiterung geplant	<ul style="list-style-type: none"> <li>Biotop Nr. 6 etwa 120 m nördlich</li> <li>Biotop Nr. 33 etwa 90 m nordwestlich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>potenzielle Auswirkungen durch Emissionen (insb. Luftschadstoffe) auf Biotope sind im nachgelagerten Verfahren zu prüfen</li> </ul>
27	Sondergebiet „Handel“ geplant an der Leipziger Straße	<ul style="list-style-type: none"> <li>Biotop Nr. 31 etwa 55 m südlich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Beeinträchtigungen zu erwarten</li> </ul>
32	Fläche für Freiflächenphotovoltaik am Nordrand vom Stadtgebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>Biotop Nr. 10 nordöstlich angrenzend</li> <li>SPA „Laubwaldgebiete östlich Leipzig“ angrenzend</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Beeinträchtigungen auf Biotop zu erwarten</li> <li>SPA-Vorprüfung im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich</li> </ul>

hellrot hinterlegt = Beeinträchtigungen des Schutzgutes können derzeit nicht ausgeschlossen werden / weitere Prüfungen erforderlich

keine Farbe hinterlegt = keine bzw. unerhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten

Da durch eine geplante Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes GI KW Thierbach Emissionen zu erwarten sind, wird im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren eine Prüfung einer möglichen Beeinträchtigung des Biotops „Magere Frischwiese“ sowie „Traubeneichen-Hainbuchenwald mäßig trockener Standorte“ nördlich der Änderung, auf der Halde Trages, erforderlich.

Da sich die geplante Fläche für Freiflächenphotovoltaik am Nordrand vom Stadtgebiet in unmittelbarer Nähe zum SPA „Laubwaldgebiete östlich Leipzig“ befindet, muss durch eine SPA-Vorprüfung bewertet werden, ob durch die Planung die Erhaltungsziele der SPA-Schutzgebietsverordnung nachteilig berührt werden. Die Vorprüfung dient einer ersten Einschätzung, ob das Vorhaben „verträglich“ ist. Sollte die Prüfung negativ ausfallen, ist eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

## **4.12 Wechselwirkungen**

Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a-d BauGB stehen im ständigen Austausch untereinander und beeinflussen sich gegenseitig. Aus diesem Grund ist eine Betrachtung der Wechselwirkungen über die isolierte Betrachtung der einzelnen Schutzgüter hinaus vorzunehmen. Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind unterschiedlich ausgeprägt. Diese hängen von der Wertigkeit, der Empfindlichkeit und der Vorbelastung der einzelnen Schutzgüter und von der Intensität sowie der Empfindlichkeit der Wechselbeziehungen ab.

Für die Änderungen ist eine deutliche anthropogene Beeinflussung aller Schutzgüter festzustellen. Die Wertigkeiten der Schutzgüter und die jeweiligen Empfindlichkeiten sind relativ gering. Eine detaillierte Bewertung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern erfolgt an dieser Stelle nicht detailliert und wird bereits teilweise innerhalb der Schutzgüter-Kapitel selbst ausgeführt. Sie ist insbesondere Teil der Umweltprüfungen zu den nachgelagerten Verfahren.

## **5 weitere umweltrelevante Merkmale des Vorhabens**

### **5.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei den beschriebenen Änderungen handelt es sich um Anpassungen, die entweder zukünftig umgesetzt werden sollen oder aber bereits umgesetzt wurden. Teilweise handelt es sich um bereits bestehende Bebauung, deren Nutzung lediglich angepasst wird.

Eine Nicht-Durchführung der Planung würde somit lediglich die Änderungen betreffen, die noch nicht dem aktuellen Bebauungszustand entsprechen. Hierdurch würden eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von zumeist landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie auch von Kleingartenanlagen unterbleiben. Die bestehende Nutzung würde voraussichtlich weitergeführt werden.

### **5.2 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen**

Eine genaue Betrachtung der Entstehung möglicher Emissionen durch die Änderungen erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung. Diese sichert die fachliche Bewertung möglicher entstehender Emissionen, beschreibt den Umgang mit diesen und setzt, wenn erforderlich, Vermeidungs-/ Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen fest. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik werden dabei vorausgesetzt. Die gesetzlichen Regelungen entsprechend BImSchG sowie den BImSchV sind zu beachten. Eine überschlägige Einschätzung zu möglichen Emissionen, die durch die Änderungen ausgelöst werden könnten, erfolgt zudem innerhalb Kap. 4.9.

### **5.3 Art und Menge der erzeugten Abfälle sowie ihre Beseitigung und Verwertung**

Eine genaue Betrachtung der Art und Menge der erzeugten Abfälle sowie der Umgang mit diesen, welche sich durch die Änderungen ergeben, kann auf Ebene des Flächennutzungsplans noch nicht abgeschätzt werden und erfolgt daher auf Ebene der Bauleitplanung. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik werden dabei vorausgesetzt. Die gesetzlichen Regelungen zum KrWG sowie vorhandener Abfallwirtschaftssatzungen sind zu beachten.

#### 5.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Eine genaue Betrachtung kann auf Ebene des Flächennutzungsplans noch nicht abgeschätzt werden und erfolgt daher erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung. Diese sichert die fachliche Bewertung möglicher Anfälligkeiten für schwere Unfälle, Katastrophen oder gegenüber den Folgen des Klimawandels ab. Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind zum aktuellen Zeitpunkt keine Anfälligkeiten abzuleiten.

#### 5.5 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Zum derzeitigen Planungsstand waren keine kumulierenden Planungen benachbarter Plan- bzw. Gemeindegebiete bekannt, sodass diese ggf. zur Entwurfserarbeitung, unter Bezugnahme auf die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, ergänzt wird.

#### 5.6 Auswirkungen der geplanten FNP-Änderungen auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten FNP-Änderungen gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Belange der Klimaanpassung gewinnen im Zuge des Klimawandels zunehmend an Bedeutung und sind gemäß Bundes-Klimaanpassungsgesetz bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen. Auf Landes- und regionaler Ebene werden die Ziele der Klimaanpassung insbesondere durch Fachplanungen wie die Klimaanpassungsstrategie des Freistaates Sachsen, die Regionalplanung, die Landschaftsplanung, Hochwasserrisikomanagementpläne sowie wasserwirtschaftliche Fachplanungen konkretisiert.

Auf kommunaler Ebene erfolgt die Umsetzung der Klimaanpassung insbesondere über die räumliche Planung, vor allem über die Flächennutzungsplanung und die Bebauungsplanung. Dabei kommt insbesondere der Steuerung der Siedlungsentwicklung, der Sicherung von Freiraumstrukturen, der Begrenzung der Flächenversiegelung, der Sicherung von Retentionsräumen, dem Schutz klimatisch wirksamer Freiflächen sowie der Starkregen- und Hochwasservorsorge eine besondere Bedeutung zu.

Der Flächennutzungsplan stellt somit ein wesentliches Instrument zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels dar, da durch die räumliche Steuerung der Bodennutzung langfristig Einfluss auf das Lokalklima, den Wasserhaushalt, die Freiraumstruktur sowie die Siedlungsentwicklung genommen werden kann. Im Umweltbericht werden die Belange der Klimaanpassung daher insbesondere bei den Schutzgütern Klima/Luft, Wasser, Boden, Mensch sowie Tiere und Pflanzen berücksichtigt.

Wie bereits in Kap. 4.4 zu den Änderungen ausgeführt, sind potenzielle klimatische Auswirkungen insbesondere durch die Erweiterung des GI KW Thierbach infolge großflächiger Versiegelungen zu erwarten (i.d.R. mit einer GRZ von etwa 0,9). Wie im Landschaftsplan zur 1. Fortschreibung beschrieben, stellt das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet „Goldener Born“ bereits einen Klimatop mit einem ausgeprägten Wärmeinseleffekt dar. Die tageszeitliche Erhitzung und nächtliche Abkühlung der versiegelten Flächen (insb. Verkehrsflächen) wirkt sich negativ aus. Zudem können massive Baukörper zu erheblichen Störungen der Windverhältnisse und des Luftaustausches führen. **Durch die Erweiterung der GI-Flächen ist eine deutliche Erhöhung dieser Konflikte zu erwarten.** Die Ortschaft Thierbach, sowie geplante Wohnbauflächen der Stadt Kitzscher, befinden sich in Hauptwindrichtung zum geplanten GI.

Durch die Änderungen werden zudem insbesondere Ackerflächen in Anspruch genommen und überbaut. Da Ackerflächen zu einer Kaltluftbildung beitragen, werden diese Funktionen mit einer Wirkung in den Stadtrand/ Siedlungsbereich hinein, verringert. Die Festsetzung einer

möglichst geringen GRZ durch die Bauleitplanung ermöglicht die Regelung zu begrünten Flächen, die zu einer Regulierung des Siedlungsklimas (Abkühlung) beitragen können.

Innerhalb der Stadt Kitzscher befinden sich Ventilationsbahnen, die der Frisch- und Kaltluftversorgung der Stadt dienen. Sie stellen somit wichtige klimatische Regulierungsstrukturen dar. Die südliche Ventilationsbahn befindet sich im Bereich der Änderung Nr. 14. Hier soll eine Kleingartenanlage, die durch ihren hohen Grünflächenanteil siedlungsklimatisch positiv wirksam ist, durch Wohnbauflächen überplant werden. Durch den zu erwartenden höheren Versiegelungsgrad und die höheren Gebäude, wird die Funktion der Ventilationsbahn weiter eingeschränkt. Hier bestehen bereits Restriktionen durch Gebäude und eine Verkehrsfläche (Busbahnhof). **Durch die geplante Änderung Nr. 14 können die Funktionen weiter eingeschränkt werden.**

Innerhalb von Waldflächen, sowie in Auenbereichen und Gewässern, die allesamt wichtige Klimatope zum klimatischen Ausgleich darstellen, finden keine Änderungen statt. Diese werden somit nicht beeinträchtigt.

## 5.7 eingesetzte Techniken und Stoffe

Die Beschreibung möglicher eingesetzter Techniken und Stoffe kann auf Ebene des Flächennutzungsplans noch nicht abgeschätzt werden und hat daher vorhabenspezifisch auf Ebene der Bauleitplanung zu erfolgen.

## 5.8 Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie, Klimaschutz

Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien dient der öffentlichen Sicherheit und stellt ein überragendes öffentliches Interesse dar. Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und der nationalen Energiepolitik. In Deutschland soll im Rahmen dessen der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis 2030 mindestens 80 % betragen (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023).

Eine weitere wesentliche Weichenstellung für die Erreichung dieser Zielsetzung ging mit der Novellierung des EEG aus der zweiten Jahreshälfte 2022 einher. Durch den neuen § 2 EEG wird die Nutzung erneuerbarer Energien als überragendes öffentliches Interesse definiert, die der öffentlichen Sicherheit dient. Damit sollen die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ erfolgte eine Novellierung des Baugesetzbuchs. Damit wurde die Bedeutung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung als eigenständiges Ziel unterstrichen.

Eine genaue Betrachtung der Nutzung erneuerbarer Energien und einer sparsamen und effizienten Nutzung von Energie sowie mögliche Wirkungen auf den Klimaschutz im Bereich der Änderungen, erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung. Diese sichert die fachliche Bewertung, beschreibt den Umgang mit diesen Themen und setzt bei Erfordernis Vermeidungs-/ Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, sowie Festsetzungen in den Bebauungsplänen fest. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik werden dabei vorausgesetzt. Die Betrachtungen erfolgen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen zum EEG 2023 sowie dem BNatSchG.

In der Änderung 32 ist die Anlage einer PV-Freiflächenanlage vorgesehen. Dieses Vorhaben dient der Nutzbarmachung solarer Strahlungsenergie. Die Nutzung von Photovoltaik stellt eine preisgünstige und flächeneffiziente Art der Energieerzeugung dar. Da das Vorhaben direkt der Gewinnung alternativer solarer Energie dienen, ist damit eine erhebliche Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes im Vergleich zur konventionellen Energieerzeugung verbunden.

Die Klimaschutzklausel § 1a Abs. 5 BauGB verpflichtet den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen (Abwägung). Belange des Klimaschutzes sind auf der Ebene der Bauleitplanung insbesondere vorhabenspezifisch zu berücksichtigen.

Neben dem Ausbau und der Förderung der erneuerbaren Energien sind in der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen und Hinweise zu treffen, welche die Belange des Klimaschutzes berücksichtigen. Hierzu gehört beispielsweise eine energiesparende Bauweise entsprechend den aktuell geltenden Regeln der Technik und Normen. Es sind die geltenden Gesetze zum klimaschonenden Bauen, wie das Gebäudeenergiegesetz (GEG) zu beachten.

Hinsichtlich des Wärmeplanungsgesetzes (WEG) ist eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen, die der Information der Bürger und Unternehmen dient, ob und welche zentrale Wärmeversorgung für sie nutzbar ist. Die Stadt Kitzscher besitzt nach derzeitigem Wissensstand kein eigenes Energie- und Klimaschutzkonzept.

### 5.9 in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Umweltbericht sind in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beschreiben, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl Betrachtung der einzelnen Änderungen. Diese erfolgen hier kurz gefasst.

Tab. 11: Gegenüberstellung Schutzgut Fläche

Nr.	Änderung	geplante Nutzung	Alternativenprüfung
2	Wohnbauflächen östlich von Hainichen, kurz nördlich über der K 8351 (W6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wohnbaufläche Planung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ortsabrundung / Lückenschluss</li> <li>keine weiteren innerörtlichen Potenziale</li> <li>keine Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen</li> </ul>
4	Wohnbauflächen am westlichen Rand von Thierbach (W4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wohnbaufläche Planung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ortsabrundung / Lückenschluss</li> <li>keine weiteren innerörtlichen Potenziale</li> <li>keine Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen</li> </ul>
11	Wohnbauflächen westlicher Teil von Kitzscher, bis zur 110-kV-Freileitung (W7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wohnbaufläche Planung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erweiterung Siedlungsfläche in den Außenbereich</li> <li>innerörtliches Potenzial nicht ausreichend (Eigenheime)</li> <li>keine Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen</li> </ul> <p><u>Alternativen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Erweiterung Siedlungsfläche in den Außenbereich unvermeidbar</li> <li>Erweiterung Siedlungsgebiet Richtung Norden und Osten möglich</li> </ul>

Nr.	Änderung	geplante Nutzung	Alternativenprüfung
12	Wohnbauflächen weiter westlich bis zum Schlosspark Thierbach (W8)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wohnbaufläche Planung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erweiterung Siedlungsfläche in den Außenbereich</li> <li>innerörtliches Potenzial nicht ausreichend (Eigenheime)</li> <li>keine Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen</li> </ul> <u>Alternativen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Erweiterung Siedlungsfläche in den Außenbereich unvermeidbar</li> <li>Erweiterung Siedlungsgebiet Richtung Norden und Osten möglich</li> </ul>
13	Wohnbauflächen östlich des Sondergebiets „Handel“ in Kitzscher (W2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wohnbaufläche Planung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ortsabrundung / Lückenschluss</li> <li>keine weiteren innerörtlichen Potenziale</li> <li>keine Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen</li> </ul>
14	Wohnbauflächen in Kitzscher südlich an die Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen angrenzend (W1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wohnbaufläche Planung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ortsabrundung / Lückenschluss</li> <li>Nutzung innerörtlicher Potenziale (Konversionsfläche)</li> </ul>
18	Wohnbauflächen im östlichen Teil von Braußwig	<ul style="list-style-type: none"> <li>gemischte Baufläche Planung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ortsabrundung / Lückenschluss</li> <li>keine weiteren innerörtlichen Potenziale</li> <li>keine Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen</li> </ul>
23	GI KW Thierbach Erweiterung geplant	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gewerbegebiet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erweiterung Gewerbe-/Industrie im Außenbereich</li> <li>kein innerörtliches Potenzial zwecks Emissionen</li> <li>keine Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen</li> <li>Anbindung an bestehendes GI (Bündelung Emissionspotenzial)</li> <li>kürzeste Anbindung zur Autobahn</li> </ul> <u>Alternativen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>von bestehendem GI örtlich losgelöste Erweiterung erzeugt neuen Emissionsstandort</li> <li>an bestehende GI anbindende Erweiterung konzentriert Emissionen</li> <li>bei Verortung innerhalb übrigem Stadtgebiet Erhöhung Verkehr durch Ortschaften zu erwarten</li> <li>anderweitige Verortung innerhalb Stadtgebiet mit höherem Konfliktpotenzial verbunden</li> </ul>
27	Sondergebiet „Handel“ geplant an der Leipziger Straße	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Handel“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ortsabrundung / Lückenschluss</li> <li>keine weiteren innerörtlichen Potenziale</li> <li>Konzentrierung Handelsgebiete</li> <li>keine Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen</li> </ul>
32	Fläche für Freiflächenphotovoltaik am Nordrand vom Stadtgebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „PVA“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen</li> <li>Lage entfernt von Siedlungsbereichen</li> </ul> <u>Alternativen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>innerhalb anderer Ackerflächen potenziell ebenfalls möglich</li> </ul>

hellgrün hinterlegt = Standortwahl begründbar - keine Alternativenprüfung erforderlich  
hellrot hinterlegt = Standortwahl ist zu begründen - Alternativen möglich

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten geprüft. Dabei wurde insbesondere untersucht, inwieweit eine Entwicklung der Siedlungsflächen innerhalb der bestehenden Ortslagen erfolgen kann. Die vorhandenen innerörtlichen Potenziale reichen jedoch nicht aus, um den bestehenden Bedarf, insbesondere an Eigenheimstandorten sowie gewerblichen Bauflächen, vollständig zu decken.

Vor diesem Hintergrund ist eine Erweiterung der Siedlungsflächen in den Außenbereich teilweise unvermeidbar. Die geplanten Entwicklungsflächen wurden so gewählt, dass sie an bestehende Siedlungsstrukturen anschließen und keine ökologisch besonders wertvollen oder sensiblen Bereiche in Anspruch nehmen.

Alternative Entwicklungsrichtungen, insbesondere eine Ausdehnung der Siedlungsflächen nach Norden und Osten, wurden geprüft und als grundsätzlich geeignet bewertet. Wesentliche Unterschiede hinsichtlich der Umweltauswirkungen ergeben sich hierbei jedoch nicht.

Insgesamt stellen die gewählten Darstellungen unter Berücksichtigung der städtebaulichen Ziele der Stadt Kitzscher und der Umweltbelange eine angemessene und vergleichsweise umweltverträgliche Lösung dar. Anderweitige Planungsmöglichkeiten mit deutlich geringeren Umweltauswirkungen bestehen nicht.

## **6 Schutz- und Kompensationsmaßnahmen, ökologische Bilanzierung**

Das Ziel der Umweltprüfung ist die Regeneration des Landschaftsraumes nach Beendigung der Umsetzungen der Planung. Zur Erreichung dieses Zieles sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich, die sich an folgenden Grundsätzen orientieren:

- Vermeidung und Verminderung des Eingriffs durch Unterlassen vermeidbarer Beeinträchtigungen von Boden, Natur und Landschaft (Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen) (§ 15 Abs. 1 BNatSchG)
- Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist (Ausgleichsmaßnahmen). Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 BNatSchG)
- falls ein Ausgleich des Eingriffes nicht möglich ist, sind an anderer Stelle Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes durchzuführen, die geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen der Landschaft an anderer Stelle zu gewährleisten (Ersatzmaßnahmen)
- dabei prioritäre Prüfung der Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen.

### **6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung**

Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation sind auf Ebene der Bauleitplanung festzulegen und bei Ausführung der Planung anzuwenden.

In der vorliegenden Betrachtung der möglichen Umweltauswirkungen durch die Änderungen, die aus der 1. Fortschreibung des FNP resultieren, werden bereits Hinweise auf mögliche Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen (z.B. Begrenzung des Versiegelungsgrades) gegeben. Soweit bereits absehbar ist, dass Konfliktpotenzial durch die Vorhaben erzeugt werden könnte, wird darauf verwiesen, diese in den nachgelagerten Verfahren zu prüfen sind. Da auf Ebene des Bebauungsplans lediglich die Planungsabsicht vorbereitet wird, können noch keine Aussagen zum späteren tatsächlichen Umfang der Vorhabenumsetzung getroffen werden. Eine genauere Abschätzung potenzieller Konflikte und deren Vermeidung oder

Verminderung kann daher erst auf nachgelagerter Planungs- oder Genehmigungsebene erfolgen.

## **6.2 Maßnahmen zur Kompensation**

Maßnahmen zur Kompensation sind auf Ebene der Bauleitplanung zu entwickeln und mit Ausführung der Vorhaben umzusetzen. Auch dies begründet sich aus der Planungsunschärfe, die auf Ebene des FNP besteht.

## **6.3 Eingriffs-Ausgleichsbilanz**

Die 1. Fortschreibung des FNP der Großen Kreisstadt Kitzscher stellt einen ausgleichspflichtigen Eingriff dar. Diese Eingriffe sind entsprechend der §§ 1a und 9 Abs. 1a BauGB auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die erforderliche, exakte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie die Festsetzung von konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

## **7 Artenschutzfachbeitrag**

Die Belange des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind zu beachten. Für die aufzustellenden Bebauungspläne sind artenschutzrechtliche Fachbeiträge zu erstellen. Die Bewältigung möglicher Konflikte ist in diesen zu prüfen. In den Artenschutzfachbeiträgen sind die Wirkungen auf die Arten nachvollziehbar darzustellen. Hierbei sind vorhandene Daten zu Artvorkommen, bspw. aus Onlineportalen oder von Fachbehörden, in die Beurteilung einzubeziehen. Soweit erforderlich und Konfliktpotenziale frühzeitig erkennbar, sind ggf. faunistische Kartierungen durchzuführen und als Daten- bzw. Bewertungsgrundlage heranzuziehen.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung und unter Verweis auf die Planungsunschärfe kann lediglich eine grobe Abschätzung auf Grundlage der großflächigen Habitatpotenziale innerhalb der Änderungen vorgenommen werden. Die Änderungen finden hauptsächlich innerhalb landwirtschaftlicher Flächen (zumeist Acker) statt, sodass keine hochwertigen Habitate direkt betroffen sind. Hier sind insbesondere bodenbrütende Brutvögel zu erwarten. In den nachgelagerten Planverfahren sind die Habitatpotenziale für die umliegenden Flächen im Detail zu prüfen und mögliche Beeinträchtigungen aller Artengruppen zu bewerten.

## **8 zusätzliche Angaben**

### **8.1 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der 1. Änderung des FNP auf die Umwelt**

Nach § 4c BauGB hat die Kommune die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können. Maßnahmen zur Überwachung sollten vor allem einsetzen, wenn es durch eine vorgeschaltete Beobachtung Anzeichen dafür gibt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen vorhanden oder in Entstehung sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich unvorhergesehener erheblicher Umweltauswirkungen.

In den Umweltberichten zu den B-Plänen der Änderungen sind Beschreibungen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen im Zuge der Durchführung der Bauleitpläne auf die Umwelt zu beschreiben. Entsprechend der in diesen Umweltberichten festgehaltenen

Ergebnisse ist sicher zu stellen, dass in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Für alle vorgesehenen Maßnahmen hat eine hinreichende Prognosesicherheit zu bestehen. Eventuelle Artenschutz-Monitorings sind projektspezifisch festzulegen und durchzuführen.

## **9 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die 1. Fortschreibung des FNP begründet sich in mehreren parallel verlaufenden Aufstellungen von Bebauungsplänen sowie bereits erfolgter Anpassungen von Flächennutzungen durch Satzungen etc. Zudem sollen zukünftige Erweiterungspotenzial aufgedeckt und dargestellt werden. Die Änderungen müssen entsprechend in den FNP übernommen und planlich dargestellt werden.

Nach § 5 Abs. 5 BauGB ist für einen Flächennutzungsplan ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser muss ebenfalls durch die Änderungen angepasst werden. Im vorliegenden Umweltbericht zur 1. Fortschreibung werden dabei ausschließlich die Wirkungen beschrieben, die sich durch die Änderungen ergeben. Die Maßnahmen aus dem Umweltbericht mit integriertem Landschaftsplan zum FNP 2015 behalten weiterhin ihre Gültigkeit, sind jedoch in Verbindung mit dem vorliegenden Umweltbericht zur 1. Fortschreibung anzuwenden.

Da auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bereits umfangreiche und detaillierte Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen der hier betrachteten Vorhaben vorgenommen wurden, wurde die Umweltprüfung zu den Auswirkungen der FNP-Änderung auf eine komprimierte Darstellung der Umweltauswirkungen beschränkt, die sich insbesondere auf geplante Änderungen bezieht.

Die Prognostizierung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch die FNP-Änderung Auswirkungen auf die Umweltbelange ergeben. Diese können zum Großteil als gering und kompensierbar eingestuft werden. Einzelne großflächige Vorhaben müssen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umweltbelange vertiefend betrachtet werden. Auf Ebene der Bauleitplanung kann zunächst nur die Flächennutzung zugewiesen werden. Begrenzungen potenzieller Auswirkungen hinsichtlich Bauspezifika (Versiegelungsgrad, Bauhöhen etc.) sowie der Vorhabentypen selbst, können erst auf nachgelagerter Ebene (Bauleitplanverfahren) festgestellt und bewertet werden. Es ist jedoch bereits absehbar, dass Konfliktpotenzial hinsichtlich der Belange Fläche, Klima und Landschaftsbild vorhanden ist. Auch hinsichtlich möglicher Emissionen müssen Prüfungen und Nachweise erfolgen, die durch den FNP nicht abgeschätzt oder bewertet werden können.

Insgesamt kann zum derzeitigen Planungsstand derartiges Konfliktpotenzial bereits erkannt, jedoch nicht abschließend bewertet werden. Durch Gutachten und Maßnahmen zur Vermeidung- und Verringerung sowie zum Ausgleich können auf der nachgelagerten Planungsebene diese Konflikte voraussichtlich beseitigt werden, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Auch artenschutzrechtliche Belange und Maßnahmen sowie Ausgleichserfordernisse (Arten und Biotope) werden auf Ebene der Bauleitplanung ermittelt und abgegolten.

## Quellenverzeichnis

**GEOPORTAL LKL (2024):** Geoportal des Landkreises Leipzig. Im Internet unter:  
<https://www.geoportal-lkl.de/?permalink=Ge3cWp7>.

**KUSCHNERUS, U.; GÜNTHER, H.; STEHR, V. (2004):** Rechtsprechungsübersicht | Aus der neueren Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts zum Bauplanungs- und Bauordnungsrecht | NWVBI 2004, 297-304.

**LFULG (2022):** Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; Bodenbewertungsinstrument Sachsen, Aktualisierung, Stand: Mai 2022.

**RAPIS (2026):** Raumplanungsinformationssystem Sachsen. Im Internet unter:  
<https://rapis.sachsen.de/>.

**RPV LEIPZIG-WESTSACHSEN (2021):** Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen. Regionalplan Leipzig-West Sachsen. Satzung gemäß § 7 Abs. 2 SächsLPiG mit Satzungsbeschluss vom 11.12.2020. Genehmigt vom Sächsischen Staatsministerium am 02.08.2021. Einschließlich Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan Region Leipzig-West Sachsen.

**SMUL (2009):** Sächsisches Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Dresden; Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen. Dresden. Mai 2009.